

Amtsblatt der Europäischen Union

L 273



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

57. Jahrgang

13. September 2014

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 952/2014 der Kommission vom 4. September 2014 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags für Malaysia in der Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten in Bezug auf die hochpathogene aviäre Influenza und hinsichtlich der Muster-Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Geflügel, Eintagsküken, Bruteiern, Fleisch von Geflügel und Nutzlaufvögeln sowie Eiern ⁽¹⁾**

1

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 952/2014 DER KOMMISSION

vom 4. September 2014

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags für Malaysia in der Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten in Bezug auf die hochpathogene aviäre Influenza und hinsichtlich der Muster-Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Geflügel, Eintagsküken, Bruteiern, Fleisch von Geflügel und Nutzlaufvögeln sowie Eiern

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾, insbesondere auf den einleitenden Satz des Artikels 8, Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 8 Absätze 3 und 4, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 2, Artikel 25, Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 28 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission ⁽⁴⁾ dürfen die in ihren Geltungsbereich fallenden Waren nur aus Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, die in den Spalten 1 und 3 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der genannten Verordnung gelistet sind, in die Union eingeführt und durch diese durchgeführt werden.
- (2) Des Weiteren sind in der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 die Anforderungen an Veterinärbescheinigungen für die betroffenen Waren festgelegt. Im Rahmen dieser Anforderungen wird berücksichtigt, ob aufgrund der in diesen Drittländern, Gebieten, Zonen oder Kompartimenten herrschenden Seuchenlage besondere Bedingungen erforderlich sind. Diese besonderen Bedingungen sowie die Muster-Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr solcher Waren finden sich in Anhang I Teil 2 der genannten Verordnung.

⁽¹⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 74.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Erstellung einer Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Gemeinschaft und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 226 vom 23.8.2008, S. 1).

- (3) Malaysia ist in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 als Drittland gelistet, aus dem die Einfuhr von Eiprodukten und Eiern für den menschlichen Verzehr zugelassen ist, jedoch nur aus der Region der westlichen Halbinsel (MY-1). Aus dem Eintrag in dem genannten Anhang für dieses Drittland geht allerdings hervor, dass die Einfuhr von Eiern für den menschlichen Verzehr aus dieser Region derzeit aus Gründen einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit beschränkt ist, da das einschlägige Programm zur Salmonellenbekämpfung noch nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 von der EU genehmigt wurde und zudem eine besondere Bedingung hinsichtlich Beschränkungen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) gilt.
- (4) Gemäß den neuesten Daten der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) zu HPAI bei Tieren ist Malaysia seit über zwei Jahren frei von HPAI. Daher ist es angezeigt, die bei der Einfuhr von Eiern für den menschlichen Verzehr in Bezug auf HPAI geltenden tierseuchenrechtlichen Beschränkungen aufzuheben und den Eintrag für Malaysia in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 entsprechend zu aktualisieren. Dessen ungeachtet sollte die Einfuhr von Eiern für den menschlichen Verzehr wegen der verbleibenden Beschränkungen aufgrund des Fehlens eines von der Union genehmigten Programms zur Salmonellenbekämpfung weiterhin verboten bleiben.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 798/2008 enthält außerdem die Bedingungen, an denen festgemacht wird, ob ein Drittland, ein Gebiet, eine Zone oder ein Kompartiment als frei von der Newcastle-Krankheit gilt. Eine der Bedingungen ist, dass während eines Zeitraums von mindestens zwölf Monaten vor der Ausstellung der Bescheinigung durch den amtlichen Tierarzt keine Impfung gegen diese Krankheit unter Verwendung von Impfstoffen, die nicht den in Anhang VI der genannten Verordnung aufgeführten Kriterien für zugelassene Impfstoffe gegen die Newcastle-Krankheit entsprechen, erfolgt sein darf, es sei denn, die zusätzlichen Anforderungen bezüglich der Tiergesundheit gemäß Anhang VII der genannten Verordnung sind erfüllt. In den in Anhang I Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 festgelegten Muster-Veterinärbescheinigungen BPP, BPR, DOC, DOR, HEP, HER, SRP und SRA sind die vorschriftsmäßige Verwendung der Impfstoffe gegen die Newcastle-Krankheit und entsprechende Angaben zu bescheinigen, darunter die Bezeichnung und Art des Impfstoffs sowie das Datum der Impfung. Das derzeitige Format dieser Muster sollte dahingehend aktualisiert werden, dass eine übersichtlichere Erfassung dieser Angaben in Tabellenform erfolgen kann.
- (6) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 darf Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr aus „registrierten, geschlossenen Laufvogelhaltungsbetrieben“ in Südafrika in die Union eingeführt werden, sofern die in ihrem Anhang I genannten besonderen Bedingungen erfüllt sind. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass es einer Klärung der Anforderungen an Veterinärbescheinigungen für diese Ware bedarf, insbesondere im Hinblick auf das Auftreten von Viren der niedrigpathogenen aviären Influenza (LPAI) in Laufvogel- und Geflügelhaltungsbetrieben. Die besondere Bedingung „H“ und die Muster-Veterinärbescheinigung für Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr (RAT) in Anhang I Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 798/2008 enthält alternative Bescheinigungsbedingungen für die Einfuhr von Eintagsküken und Bruteiern aus Kanada, die aus Betrieben in einem Gebiet stammen, das keinen amtlichen Beschränkungen in Bezug auf LPAI unterworfen ist, die im Rahmen von Garantien dieses Drittlandes und des mit ihm geschlossenen Veterinärabkommens⁽¹⁾ auferlegt wurden. Allerdings sollten Anforderungen an Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Eintagsküken und Bruteiern aus allen Drittländern, aus denen solche Einfuhren zugelassen sind, dahingehend festgelegt werden, dass diese Anforderungen den Anforderungen entsprechen, die innerhalb der Union im Fall eines LPAI-Ausbruchs gelten; dazu gehören auch amtliche Beschränkungen für ein Gebiet mit einem Radius von mindestens 1 km um einen LPAI-Ausbruchsherd. Darüber hinaus sollten diese geänderten Anforderungen bezüglich LPAI auch für die Einfuhr aller unter die Verordnung (EG) Nr. 798/2008 fallenden, aus lebendem Geflügel und lebenden Nutzlaufvögeln bestehenden Waren aus allen Drittländern gelten, die für eine solche Einfuhr zugelassen sind. Daher sollten in Anhang I Teile 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 die besondere Bedingung „L“ gestrichen und die Muster-Veterinärbescheinigungen BPP, BPR, DOC, DOR, HEP, HER, SRP und SRA entsprechend geändert werden.
- (8) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 wurden Vorschriften über die Bekämpfung von Salmonellen in verschiedenen Geflügelpopulationen in der Union festgelegt. Sie sieht vor, dass die Aufnahme bzw. der Verbleib in einer der in den Rechtsvorschriften der Union für die betreffende Art oder Kategorie vorgesehenen Listen der

⁽¹⁾ Beschluss 1999/201/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten (ABl. L 71 vom 18.3.1999, S. 1).

Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten unter die genannte Verordnung fallendes Geflügel oder unter dieselbe fallende Bruteier einführen dürfen, davon abhängt, dass das betreffende Drittland der Kommission ein Programm zur Salmonellenbekämpfung mit Garantien vorlegt, die den Garantien in den nationalen Bekämpfungsprogrammen der Mitgliedstaaten gleichwertig sind. Die einschlägigen Garantien und die zugehörigen Angaben finden sich auch in den für diese Waren geltenden Muster-Veterinärbescheinigungen in Anhang I Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008. Aus praktischen Gründen sollten die Nennung und die Bescheinigung dieser Garantien in den Musterbescheinigungen BPP, DOC, HEP und SRP in Anhang I Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 dahingehend geändert werden, dass die Verwendung einer Tabelle möglich ist.

- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 der Kommission⁽¹⁾ wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2011 der Kommission⁽²⁾ aufgehoben. Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 in der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 sollten daher dahingehend geändert werden, dass sie stattdessen auf die Verordnung (EU) Nr. 517/2011 Bezug nehmen.
- (10) In der Verordnung (EG) Nr. 853/2004⁽³⁾ wurden spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs für Lebensmittelunternehmer sowie die entsprechenden Definitionen festgelegt. Anhang I Nummer 1.12 der genannten Verordnung enthält die Definition von „Eingeweide“, die Muskelmägen von Geflügel mit einschließt.
- (11) Ferner enthält die Entscheidung 2007/240/EG der Kommission⁽⁴⁾ Muster-Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von lebenden Tieren, Sperma, Embryonen, Eizellen und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union sowie für die Durchfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs durch die Union. Aus den Erläuterungen in Anhang I der genannten Entscheidung geht hervor, dass beim Ausfüllen des Felds I.19 der Muster-Veterinärbescheinigungen die HS-Codes gemäß dem Harmonisierten System der Weltzollorganisation zu verwenden sind. Nach diesem System werden Muskelmägen von Geflügel als Tiermägen klassifiziert, die auch dann unter den HS-Code 05.04 fallen, wenn sie genießbar sind.
- (12) Die Muster-Veterinärbescheinigung für Geflügelfleisch (POU) in Anhang I Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 enthält in den Erläuterungen (Teil I) zu Feld I.19 eine Bezugnahme auf die HS-Codes 02.07 und 02.08. Damit Muskelmägen von Geflügel in der Bescheinigung Berücksichtigung finden, sollte in diesen Erläuterungen der HS-Code 05.04 hinzugefügt werden.
- (13) Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 427/2012 der Kommission⁽⁵⁾ kann Dänemark die in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 festgelegten besonderen Garantien bezüglich Salmonellen auf Eier anwenden, die für den Versand in diesen Mitgliedstaat bestimmt sind. Dementsprechend sollte die Muster-Veterinärbescheinigung für Eier (E) in Anhang I Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 geändert werden, um der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 427/2012 Rechnung zu tragen. Des Weiteren sollte in dieser Musterbescheinigung die Bezugnahme auf die nunmehr aufgehobene Verordnung (EG) Nr. 1028/2006 des Rates⁽⁶⁾ durch eine Bezugnahme auf Anhang VII Teil VI der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁷⁾ ersetzt werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 517/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Ziel der Europäischen Union zur Senkung der Prävalenz bestimmter *Salmonella*-Serotypen bei Legehennen der Spezies *Gallus gallus* sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und der Verordnung (EU) Nr. 200/2010 der Kommission (ABl. L 138 vom 26.5.2011, S. 45).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 der Kommission vom 31. Juli 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Eindämmung der Prävalenz bestimmter Salmonellen-Serotypen bei Legehennen der Spezies *Gallus gallus* und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 (ABl. L 211 vom 1.8.2006, S. 4).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55).

⁽⁴⁾ Entscheidung 2007/240/EG der Kommission vom 16. April 2007 zur Festlegung neuer Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von lebenden Tieren, Sperma, Embryonen, Eizellen und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Gemeinschaft im Rahmen der Entscheidungen 79/542/EWG, 92/260/EWG, 93/195/EWG, 93/196/EWG, 93/197/EWG, 95/328/EG, 96/333/EG, 96/539/EG, 96/540/EG, 2000/572/EG, 2000/585/EG, 2000/666/EG, 2002/613/EG, 2003/56/EG, 2003/779/EG, 2003/804/EG, 2003/858/EG, 2003/863/EG, 2003/881/EG, 2004/407/EG, 2004/438/EG, 2004/595/EG, 2004/639/EG und 2006/168/EG (ABl. L 104 vom 21.4.2007, S. 37).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 427/2012 der Kommission vom 22. Mai 2012 über die Ausdehnung der in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen besonderen Garantien betreffend Salmonellen auf Eier, die in Dänemark in Verkehr gebracht werden sollen (ABl. L 132 vom 23.5.2012, S. 8).

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 1028/2006 des Rates vom 19. Juni 2006 mit Vermarktungsnormen für Eier (ABl. L 186 vom 7.7.2006, S. 1).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

- (14) Daher sollte Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 entsprechend geändert werden.
- (15) Es ist eine angemessene Frist einzuräumen, bevor die geänderten Muster-Veterinärbescheinigungen verbindlich werden, damit sich die Mitgliedstaaten und die Industrie auf die daraus entstehenden neuen Anforderungen vorbereiten können.
- (16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 798/2008

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Übergangsmaßnahmen

Während einer Übergangsfrist bis zum 14. März 2015 ist die Einfuhr von Sendungen mit in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 fallenden Waren, denen eine gemäß dem entsprechenden Muster BPP, BPR, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA, POU, RAT bzw. E in Anhang I Teil 2 der genannten Verordnung — in der Fassung vor der Änderung durch Artikel 1 der vorliegenden Verordnung — ausgestellte Veterinärbescheinigung beigelegt ist, in die Union weiterhin zugelassen, sofern die Veterinärbescheinigung vor dem 14. Januar 2015 unterzeichnet wurde.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. September 2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird wie folgt geändert:

1. Teil 1 erhält folgende Fassung:

„TEIL 1

Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten

ISO-Code und Name des Drittlandes oder Gebiets	Code des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments	Beschreibung des Drittlandes, des Gebiets, der Zone oder des Kompartiments	Veterinärbescheinigung		Besondere Bedingungen	Besondere Bedingungen		Status der Überwachung auf AI	Status der Impfung gegen AI	Status der Salmonellenbekämpfung
			Muster	Zusätzliche Garantien		Schlussdatum ⁽¹⁾	Anfangsdatum ⁽²⁾			
1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
AL — Albanien	AL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP, E							S4
AR — Argentinien	AR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			POU, RAT, EP, E					A		S4
			WGM	VIII						
AU — Australien	AU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
			BPP, DOC, HEP, SRP							S0, ST0
			BPR	I						
			DOR	II						
			HER	III						
			POU	VI						
			RAT	VII						
BR — Brasilien	BR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
	BR-1	Die Bundesstaaten Rio Grande do Sul, Santa Catarina, Paraná, São Paulo und Mato Grosso do Sul	RAT, BPR, DOR, HER, SRA		N			A		

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
	BR-2	Die Bundesstaaten Mato Grosso, Paraná, Rio Grande do Sul, Santa Catarina und São Paulo	BPP, DOC, HEP, SRP		N					S5, ST0
	BR-3	Bundesdistrikt und die Bundesstaaten Goiás, Minas Gerais, Mato Grosso, Mato Grosso do Sul, Paraná, Rio Grande do Sul, Santa Catarina und São Paulo	WGM	VIII						
			EP, E, POU		N					S4
BW — Botsuana	BW-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
			BPR	I						
			DOR	II						
			HER	III						
			RAT	VII						
BY — Belarus	BY-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP, E (jeweils „nur zur Durchfuhr durch Litauen“)	IX						
CA — Kanada	CA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
			BPR, BPP, DOR, HER, SRA, SRP		N			A		S1, ST1
			DOC, HEP		N					
			WGM	VIII						
			POU, RAT		N					

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
CH — Schweiz	CH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	(³)					A		(³)
CL — Chile	CL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
			BPP, BPR, DOC, DOR, HEP, HER, SRA, SRP		N			A		S0, ST0
			WGM	VIII						
			POU, RAT		N					
CN — China	CN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
	CN-1	Provinz Shandong	POU, E	VI	P2	6.2.2004	—			S4
GL — Grönland	GL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, WGM							
HK — Hongkong	HK-0	Das gesamte Gebiet der Sonderverwaltungszone Hongkong	EP							
IL — Israel (⁶)	IL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			BPP, BPR, DOC, DOR, HEP, HER, SRP		N			A		S5, ST1
			POU, RAT							
			WGM	VIII						
			EP, E							S4
IN — Indien	IN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
IS — Island	IS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
KR — Republik Korea	KR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP, E							S4

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
MD — Republik Moldau	MD-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
ME — Montenegro	ME-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
MG — Madagaskar	MG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E, WGM							S4
MY — Malaysia	MY-0	—	—							
	MY-1	Westliche Halbinsel	EP							
			E							S4
MK — Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ⁽⁴⁾	MK-0 ⁽⁴⁾	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
MX — Mexiko	MX-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP		P2	17.5.2013				
NA — Namibia	NA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			BPR	I						
			DOR	II						
			HER	III						
			RAT, EP, E	VII						S4
NC — Neukaledonien	NC-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
NZ — Neuseeland	NZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			BPP, BPR, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA							S0, ST0
			WGM	VIII						
			EP, E, POU, RAT							S4

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
PM — St. Pierre und Miquelon	PM-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
RS — Serbien ⁽⁵⁾	RS-0 ⁽⁵⁾	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
RU — Russland	RU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP, E, POU							S4
SG — Singapur	SG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	EP							
TH — Thailand	TH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF, EP							
			WGM	VIII			1.7.2012			
			POU, RAT				1.7.2012			
			E				1.7.2012			S4
TN — Tunesien	TN-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			BPP, BPR, DOR, HER							S0, ST0
			WGM	VIII						
			EP, E, POU, RAT							S4
TR — Türkei	TR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			EP, E							S4
UA — Ukraine	UA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	E, EP, POU, RAT, WGM							S4
US — Vereinigte Staaten	US-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	SPF							
			BPP, BPR, DOC, DOR, HEP, HER, SRP, SRA		N			A		S3, ST1
			WGM	VIII						
			EP, E, POU, RAT		N					S4

1	2	3	4	5	6	6A	6B	7	8	9
UY — Uruguay	UY-0	Gesamtes Hoheits- gebiet	SPF							
			EP, E, RAT							S4
ZA — Südafrika	ZA-0	Gesamtes Hoheits- gebiet	SPF							
			EP, E							S4
			BPR	I	P2	9.4.2011		A		
			DOR	II						
			HER	III						
			RAT	VII	P2, H	9.4.2011				
ZW — Simbabwe	ZW-0	Gesamtes Hoheits- gebiet	RAT	VII						
			EP, E							S4

(¹) Vor diesem Datum erzeugte Waren, auch solche, die auf hoher See befördert werden, dürfen ab diesem Datum während eines Zeitraums von 90 Tagen in die Union eingeführt werden.

(²) Nur nach diesem Datum erzeugte Waren dürfen in die Union eingeführt werden.

(³) Gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Abl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132).

(⁴) Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien: provisorischer Code, der die endgültige Benennung des Landes nicht berührt, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt wird.

(⁵) Ohne das Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999.

(⁶) Im Folgenden wird darunter das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) verstanden.“

2. Teil 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt „Besondere Bedingungen“ wird wie folgt geändert:

i) Die besondere Bedingung „H“ erhält folgende Fassung:

„H“: Es wurden Garantien gegeben, dass das Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr (RAT) von Laufvögeln aus einem registrierten, geschlossenen Laufvogelhaltungsbetrieb stammt, der von der zuständigen Behörde des Drittlandes zugelassen wurde. Im Fall eines HPAI-Ausbruchs im Hoheitsgebiet des Drittlandes darf solches Fleisch weiterhin eingeführt werden, sofern es von Laufvögeln aus einem registrierten, geschlossenen Laufvogelhaltungsbetrieb stammt, der frei von LPAI und HPAI ist, um den in einem Umkreis von 100 km, einschließlich — sofern zutreffend — des Gebiets eines Nachbarlandes, mindestens in den letzten 24 Monaten kein LPAI- oder HPAI-Ausbruch zu verzeichnen war und der keine epidemiologische Verbindung zu einem Laufvogel- oder Geflügelhaltungsbetrieb hat, in dem mindestens in den letzten 24 Monaten LPAI oder HPAI aufgetreten ist.“

ii) Die besondere Bedingung „L“ wird gestrichen.

b) Die Muster-Veterinärbescheinigungen BPP, BPR, DOC, DOR, HEP und HER erhalten folgende Fassung:

LAND		BPP (Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel)	
II.		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.1.	Tiergesundheitsbescheinigung	
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Geflügel ⁽¹⁾ folgende Anforderungen erfüllt:	
	II.1.1	Es genügt der Richtlinie 2009/158/EG;	
	II.1.2	es wurde in	
	(²)(³) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code]	
	(³)(⁴) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en)]	
		mindestens drei Monate lang bzw. — falls die Tiere weniger als drei Monate alt sind — seit dem Schlupf gehalten; falls es in das/die Herkunftsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurde, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;	
	II.1.3	es stammt aus	
	(²)(³)(¹²) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code]	
	(³)(⁴) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en)]	
	a) das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);		
	b) in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;		
II.1.4	es stammt aus		
(²)(³) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code]		
(³)(⁴) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en)]		
(³) <i>entweder</i>	II.1.4.1	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]	
(³) <i>oder</i>	II.1.4.1	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en), und das Geflügel wurde in einem Betrieb gehalten,	
		a) in dem in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr in die Union kein Fall niedrigpathogener aviärer Influenza aufgetreten ist;	
		b) der sich in einem Gebiet befindet, das keinen durch die zuständige Behörde auferlegten amtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einem Ausbruch niedrigpathogener aviärer Influenza unterliegt, und um den im Umkreis von 1 km in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr in die Union in keinem Betrieb niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;	
		c) bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr in die Union niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;]	
II.1.5	es stammt aus einem Bestand, in dem nicht gegen aviäre Influenza geimpft wurde;		
II.1.6	es stammt aus (einem) in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieb(en), der/die gemäß Vorschriften amtlich zugelassen wurde(n), die den Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 2009/158/EG zumindest gleichwertig sind, und in dem/denen es seit dem Schlupf oder zumindest in den letzten sechs Wochen vor der Ausfuhr gehalten wurde, und		
	a) dessen/deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;		
	b) der/die zum Zeitpunkt der Versendung keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterlag(en);		
	c) um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;		

LAND

BPP (Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel)

II.	Gesundheitsinformationen	II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.																								
II.1.7	es stammt aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt: a) Er wurde frühestens 24 Stunden vor dem Verladen untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen; b) er wurde im Rahmen eines Seuchenüberwachungsprogramms gemäß Anhang II Kapitel III der Richtlinie 2009/158/EG untersucht auf (³)entweder [<i>Salmonella</i> Pullorum, <i>S. Gallinarum</i> und <i>Mycoplasma gallisepticum</i> (Hühner)] (³)oder [<i>Salmonella arizonae</i> (Serogruppe O:18 (K)), <i>S. Pullorum</i> und <i>S. Gallinarum</i>, <i>Mycoplasma meleagridis</i> und <i>M. gallisepticum</i> (Puten)] (³)oder [<i>Salmonella</i> Pullorum und <i>S. Gallinarum</i> (Perlhühner, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Enten)] und für frei von Infektionen mit den genannten Erregern sowie von Anzeichen befunden, die auf eine Infektion mit den genannten Erregern schließen ließen; (³)entweder[c] er wurde nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;] (³)oder [c] er wurde gegen die Newcastle-Krankheit wie folgt geimpft: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung des Bestands</th> <th>Alter der Vögel</th> <th>Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]</th> <th>Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms</th> <th>Chargennummer</th> <th>Name und Hersteller des Impfstoffs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> (⁵)und/oder [d] er wurde mit amtlich zugelassenen Impfstoffen wie folgt geimpft: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung des Bestands</th> <th>Alter der Vögel</th> <th>Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]</th> <th>Impfung gegen</th> <th>Chargennummer</th> <th>Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms	Chargennummer	Name und Hersteller des Impfstoffs							Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Impfung gegen	Chargennummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe									
Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms	Chargennummer	Name und Hersteller des Impfstoffs																							
Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Impfung gegen	Chargennummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe																							
II.1.8	Es wurde am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;																											
II.1.9	es ist im Zeitraum gemäß Nummer II.1.6 weder mit Geflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, noch mit Wildvögeln in Berührung gekommen.																											
II.2.	Zusätzliche Garantien bezüglich der Gesundheit der Bevölkerung																											
(⁶)II.2.1	Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:																											
	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Bezeichnung des Bestands</th> <th rowspan="2">Alter der Vögel</th> <th rowspan="2">Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]</th> <th colspan="2">Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand⁽⁷⁾</th> </tr> <tr> <th>positiv</th> <th>negativ</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> Aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung wurden in den letzten drei Wochen vor der Einfuhr (³)entweder [dem Zucht- und Nutzgeflügel (ausgenommen Laufvögel) keine antimikrobiellen Mittel verabreicht;] (³)(⁸)oder [dem Zucht- und Nutzgeflügel (ausgenommen Laufvögel) folgende antimikrobielle Mittel verabreicht:;]]	Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]	Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand ⁽⁷⁾		positiv	negativ																				
Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel				Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]	Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand ⁽⁷⁾																						
		positiv	negativ																									
(⁶)II.2.2	sofern es sich um Zuchtgeflügel handelt, wurden im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2.1 weder <i>Salmonella</i> Enteritidis noch <i>Salmonella</i> Typhimurium nachgewiesen.]																											

LAND		BPP (Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel)	
II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.3.	Zusätzliche Garantien bezüglich der Tiergesundheit Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:		
(⁹)II.3.1	Ist die Sendung für einen Mitgliedstaat bestimmt, dessen Gesundheitsstatus gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2009/158/EG feststeht, so erfüllt das vorstehend bezeichnete Geflügel folgende Anforderungen: a) Es wurde nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft; b) es war in den letzten 14 Tagen vor der Versendung in einem Betrieb unter Quarantäne gestellt, wobei ein amtlicher Tierarzt/eine amtliche Tierärztin die Aufsicht führte. Kein im Herkunftsbetrieb bzw. in der Quarantänestation befindliches Geflügel wurde in den letzten 21 Tagen vor der Versendung gegen die Newcastle-Krankheit geimpft, und in diesem Zeitraum wurden keine Vögel eingestallt, die nicht zur Versendung bestimmt waren; c) es wurde in den letzten 14 Tagen vor der Versendung serologisch auf ND-Antikörper untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;]		
(⁵)II.3.2	die folgenden zusätzlichen Garantien, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 16 und/oder Artikel 17 der Richtlinie 2009/158/EG verlangt, sind gegeben:;]		
(⁹)II.3.3	ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so gilt Folgendes:		
(³)entweder	[Das Zuchtgeflügel wurde gemäß der Entscheidung 2003/644/EG untersucht, wobei das Ergebnis negativ war.]		
(³)oder	[Die Legehennen (zur Konsumeierzeugung aufgezogenes Nutzgeflügel) wurden gemäß der Entscheidung 2004/235/EG untersucht, wobei das Ergebnis negativ war.]]		
II.4.	Zusätzliche Anforderungen bezüglich der Tiergesundheit (¹⁰)[Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes: Obgleich die Verwendung von ND-Impfstoffen, die die besonderen Anforderungen gemäß Anhang VI Nummer II der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 nicht erfüllen, zulässig ist in (²)(³)entweder [dem Gebiet mit dem Code], (³)(⁴)oder [dem/den Kompartiment(en) ,] erfüllt das vorstehend bezeichnete Geflügel folgende Anforderungen: a) Es wurde zumindest in den letzten zwölf Monaten nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft; b) es stammt aus einem Bestand oder Beständen, der/die anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln jedes Bestands frühestens 14 Tage vor der Versendung in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf die Newcastle-Krankheit untersucht wurde(n), wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,4 ergaben; c) es ist in den letzten 60 Tagen vor der Versendung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt; d) es war während der 14 Tage gemäß Buchstabe b im Herkunftsbetrieb unter amtlich beaufsichtigte Quarantäne gestellt.]		
(¹¹)II.5.	Bescheinigung der Transportfähigkeit Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass das Geflügel in Kisten oder Käfigen befördert wird, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie enthalten nur Geflügel ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb; b) sie sind mit der Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs versehen; c) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann;		

LAND**BPP (Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel)**

II.	Gesundheitsinformationen	II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
d) sie sind, ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge, so konzipiert, dass i) während der Beförderung keine Exkreme ausfließen können und der Federverlust auf ein Mindestmaß begrenzt ist, ii) eine Sichtkontrolle der Tiere möglich ist, iii) die Reinigung und Desinfektion möglich ist; e) sie wurden, ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge, vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.				
Erläuterungen Teil I: — Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartmentes gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. — Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Vermehrungs- oder Aufzuchtbetriebs angeben. — Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben. — Feld I.19: Den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation eintragen: 01.05 oder 01.06.39. — Feld I.28 (Kategorie): Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Sonstige. Teil II: (1) Zucht- und Nutzgeflügel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008. (2) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. (3) Nichtzutreffendes streichen. (4) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben. (5) Nichtzutreffendes streichen. (6) Diese Garantie gilt nur für Geflügel der Art <i>Gallus gallus</i> und für Putengeflügel. (7) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv, so ist „positiv“ anzugeben: — Zuchtgeflügelbestände: <i>Salmonella</i> Hadar, <i>Salmonella</i> Virchow und <i>Salmonella</i> Infantis; — Nutzgeflügelbestände: <i>Salmonella</i> Enteritidis und <i>Salmonella</i> Typhimurium. (8) Gegebenenfalls ausfüllen: die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe angeben. (9) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist. (10) Diese Garantie ist nur für Geflügel aus Ländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten erforderlich, für die Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gilt. (11) Beachten Sie bitte, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Tiere von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach dem Eintreffen in der Union daraufhin untersucht werden, ob sie weiterhin transportfähig sind. Sind die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt, so müssen die Tiere abgeladen und weitere Maßnahmen getroffen werden.				

LAND		BPP (Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel)	
II.	Gesundheitsinformationen	II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung
(¹²) Für Länder und Gebiete mit Eintrag N in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies — ausschließlich bei Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel (BPP) — Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.			
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben): Datum: Stempel: Qualifikation und Amtsbezeichnung: Unterschrift:			

Muster-Veterinärbescheinigung für Zucht- und Nutzlaufvögel (BPR)

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde				
			I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.6.				
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10.
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift		Zulassungsnummer Zulassungsnummer Zulassungsnummer		I.12.		
	I.13. Verladeort Anschrift		Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports		Uhrzeit des Abtransports
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung: Bezugsdokumente:		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle		I.17. CITES-Nr(n).		
	I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Warencode (HS-Code) 01.06.39		I.20. Menge	
	I.21.			I.22. Anzahl Packstücke			
I.23. Plomben-/Containernummer			I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für Zucht ☐							
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐				
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Rasse/Kategorie Identifizierungssystem Kennnummer Menge							

LAND		BPR (Zucht- und Nutzlaufvögel)	
II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.1. Tiergesundheitsbescheinigung		
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Laufvögel ⁽¹⁾ folgende Anforderungen erfüllen:	
	II.1.1	Sie genügen der Richtlinie 2009/158/EG;	
	II.1.2	sie wurden in	
	(²)(³) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code]	
	(³)(⁴) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en)]	
		mindestens drei Monate lang bzw. — falls die Tiere weniger als drei Monate alt sind — seit dem Schlupf gehalten; falls sie in das/die Herkunftsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;	
	II.1.3	sie stammen aus	
	(²)(³)(⁹) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code]	
	(³)(⁴) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en)]	
	(³) <i>entweder</i>	[a] das/die frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]	
	(³)(⁵) <i>oder</i>	[a] das/die nicht frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]	
		b) in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;	
	II.1.4	sie stammen aus	
	(²)(³) <i>entweder</i>	[dem Gebiet mit dem Code]	
(³)(⁴) <i>oder</i>	[dem/den Kompartiment(en)]		
	(³) <i>entweder</i>	[II.1.4.1	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]
	(³) <i>oder</i>	[II.1.4.1	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en), und die Laufvögel wurden in einem Betrieb gehalten,
		a)	in dem in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr in die Union kein Fall niedrigpathogener aviärer Influenza aufgetreten ist;
		b)	der sich in einem Gebiet befindet, das keinen durch die zuständige Behörde auferlegten amtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einem Ausbruch niedrigpathogener aviärer Influenza unterliegt, und um den im Umkreis von 1 km in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr in die Union in keinem Betrieb niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;
		c)	bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr in die Union niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;]
II.1.5	sie stammen aus einem Bestand, in dem nicht gegen aviäre Influenza geimpft wurde;		
II.1.6	sie stammen aus (einem) in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieb(en), der/die gemäß Vorschriften amtlich zugelassen wurde(n), die den Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 2009/158/EG zumindest gleichwertig sind, und in dem/denen sie seit dem Schlupf oder zumindest in den letzten sechs Wochen vor der Ausfuhr gehalten wurden, und		
	i)	dessen/deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;	
	ii)	der/die keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterliegt/unterliegen;	
	iii)	um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;	

LAND

BPR (Zucht- und Nutzlaufvögel)

II.	Gesundheitsinformationen	II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.																							
II.1.7	sie stammen aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt: a) Er wurde frühestens 24 Stunden vor dem Verladen untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen; ⁽³⁾entweder [b) er wurde nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;] ⁽³⁾oder [b) er wurde gegen die Newcastle-Krankheit wie folgt geimpft: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung des Bestands</th> <th>Alter der Vögel</th> <th>Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]</th> <th>Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms</th> <th>Chargennummer</th> <th>Name und Hersteller des Impfstoffs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>] ⁽⁶⁾und/oder [c) er wurde mit amtlich zugelassenen Impfstoffen wie folgt geimpft: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung des Bestands</th> <th>Alter der Vögel</th> <th>Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]</th> <th>Impfung gegen</th> <th>Chargennummer</th> <th>Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>]	Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms	Chargennummer	Name und Hersteller des Impfstoffs							Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Impfung gegen	Chargennummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe								
Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms	Chargennummer	Name und Hersteller des Impfstoffs																						
Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Impfung gegen	Chargennummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe																						
⁽⁶⁾ [II.1.8	stammen die Laufvögel aus asiatischen oder afrikanischen Ländern, so erfüllen sie folgende Anforderungen: ⁽³⁾entweder [Sie waren im Rahmen eines amtlich genehmigten Programms zur Nagerbekämpfung zumindest in den letzten 21 Tagen vor der Einfuhr in die Union in einem zeckensicheren Umfeld unter Quarantäne gestellt;] ⁽³⁾oder [Sie wurden vor der Verbringung in das zeckensichere Umfeld nach folgendem Verfahren behandelt, mit dem alle Zecken sicher abgetötet werden sollten (Behandlung angeben):;] ⁽³⁾oder [Sie wurden nach 14 Tagen in einem zeckensicheren Umfeld durch kompetitiven ELISA auf Antikörper gegen hämorrhagisches Krim-Kongo-Fieber untersucht, wobei das Ergebnis bei allen Laufvögeln, die die Quarantäne-station verließen, negativ war;]																										
II.1.9	sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;																										
II.1.10	sie sind im Zeitraum gemäß Nummer II.1.6 weder mit Laufvögeln, die die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllen, noch mit anderen Vögeln in Berührung gekommen.																										
II.2.	Zusätzliche Garantien																										
	Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:																										
⁽⁷⁾ [II.2.1	Ist die Sendung für einen Mitgliedstaat bestimmt, dessen Gesundheitsstatus gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2009/158/EG feststeht, so erfüllen die vorstehend bezeichneten Laufvögel folgende Anforderungen: a) Sie wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft; b) sie waren in den letzten 14 Tagen vor der Versendung in einem Betrieb unter Quarantäne gestellt, wobei ein amtlicher Tierarzt/eine amtliche Tierärztin die Aufsicht führte. In den letzten 21 Tagen vor der Versendung wurden weder Laufvögel noch anderes Geflügel im Betrieb gegen die Newcastle-Krankheit geimpft, und in diesem Zeitraum wurden keine Vögel eingestallt, die nicht zur Versendung bestimmt waren; c) sie wurden in den letzten 14 Tagen vor der Versendung serologisch auf ND-Antikörper untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;]																										
⁽⁶⁾ [II.2.1	die folgenden zusätzlichen Garantien, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 16 und/oder Artikel 17 der Richtlinie 2009/158/EG verlangt, sind gegeben: ;]																										
⁽⁷⁾ II.2.2	ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so gilt Folgendes:																										
⁽³⁾ entweder	[Die Zuchtlaufvögel wurden gemäß der Entscheidung 2003/644/EG untersucht, wobei das Ergebnis negativ war.]																										
⁽³⁾ oder	[Die Legehennen (zur Konsumeierzeugung aufgezogene Nutzlaufvögel) wurden gemäß der Entscheidung 2004/235/EG untersucht, wobei das Ergebnis negativ war.]]																										

LAND

BPR (Zucht- und Nutzlaufvögel)

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.3.	Für nicht ND-freie Länder geltende zusätzliche Tiergesundheitsanforderungen		
	(⁵) [Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass die vorstehend bezeichneten Laufvögel folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie wurden zumindest in den letzten 21 Tagen vor der Einfuhr in die Union in einer von der zuständigen Behörde zugelassenen Quarantänestation im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2009/158/EG amtlich überwacht (Zulassungsnummer und Anschrift der Quarantänestation:); b) sie wurden anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben jedes Vogels sieben bis zehn Tage nach Einstellung in die Quarantänestation in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf die Newcastle-Krankheit untersucht, wobei keine aviären Paramyxoviren des Typs 1 nachgewiesen wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,4 ergaben. Bevor sie die Quarantänestation zur Einfuhr in die Union verließen, wurden alle Laufvögel der Sendung untersucht, wobei die Ergebnisse zufriedenstellend waren; c) sie stammen aus Beständen, die nach einem statistisch orientierten Stichprobenplan auf die Newcastle-Krankheit überwacht wurden, wobei die Ergebnisse zumindest in den letzten sechs Monaten vor der Einfuhr in die Union negativ waren.]		
(⁸)II.4.	Bescheinigung der Transportfähigkeit		
	Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass die Laufvögel in Kisten oder Käfigen befördert werden, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie enthalten nur Laufvögel ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb; b) sie sind mit der Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs versehen; c) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann; d) sie sind, ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge, so konzipiert, dass i) während der Beförderung keine Exkremente ausfließen können und der Federverlust auf ein Mindestmaß begrenzt ist, ii) eine Sichtkontrolle der Tiere möglich ist, iii) die Reinigung und Desinfektion möglich ist; e) sie wurden, ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge, vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.		
Erläuterungen			
Teil I:			
— Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartmentes gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. — Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Vermehrungs- oder Aufzuchtbetriebs angeben. — Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben. — Feld I.28 (Kategorie): Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Sonstige; Identifizierungssystem und Kennnummer: Halsmarken und Mikrochips müssen mit dem ISO-Code des Herkunftslandes versehen sein; Mikrochips müssen außerdem den ISO-Normen entsprechen.			
Teil II:			
(¹) Der Ausdruck „Laufvögel“ bezeichnet Vögel der Ordnung Struthioniformes (Casuariidae, Rheidae, Struthionidae), die zu Zucht- oder Nutzzwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden. (²) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. (³) Nichtzutreffendes streichen.			

LAND**BPR (Zucht- und Nutzlaufvögel)**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
(⁴) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben. (⁵) Gilt nur für Länder mit Eintrag „I“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008. Gilt jedoch nicht für Zucht- und Nutzlaufvögel, die aus Kompartimenten stammen. (⁶) Nichtzutreffendes streichen. (⁷) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist. (⁸) Beachten Sie bitte, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Tiere von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach dem Eintreffen in der Union daraufhin untersucht werden, ob sie weiterhin transportfähig sind. Sind die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt, so müssen die Tiere abgeladen und weitere Maßnahmen getroffen werden. (⁹) Für Länder und Gebiete mit Eintrag „N“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies — ausschließlich bei Zucht- oder Nutzlaufvögeln (BPR) — Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.		
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben): Datum: Stempel: Qualifikation und Amtsbezeichnung: Unterschrift:		

Muster-Veterinärbescheinigung für Eintagsküken, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln (DOC)

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a.				
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.6.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10.	
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift		Zulassungsnummer Zulassungsnummer Zulassungsnummer		I.12.			
	I.13. Verladeort Anschrift		Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports Uhrzeit des Abtransports			
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung: Bezugsdokumente:		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
						I.17. CITES-Nr(n).		
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code)			
				I.20. Menge				
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für Zucht ☐								
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐				
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Rasse/Kategorie Menge								

LAND **DOC (Eintagsküken, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln)**

Teil II: Bescheinigung

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.1.	Tiergesundheitsbescheinigung		
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Eintagsküken ⁽¹⁾ folgende Anforderungen erfüllen:		
II.1.1	Sie genügen der Richtlinie 2009/158/EG;		
II.1.2	sie sind geschlüpft in		
	⁽²⁾ ⁽³⁾ entweder [dem Gebiet mit dem Code;]		
	⁽³⁾ ⁽⁴⁾ oder [dem/den Kompartiment(en);]		
	falls die Bestände, aus denen die Bruteier stammen, in das/die Herkunftsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;		
II.1.3	sie stammen aus		
	⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽¹²⁾ entweder [dem Gebiet mit dem Code;]		
	⁽³⁾ ⁽⁴⁾ oder [dem/den Kompartiment(en);]		
	a) das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);		
	b) in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;		
II.1.4	sie stammen aus		
	⁽²⁾ ⁽³⁾ entweder [dem Gebiet mit dem Code;]		
	⁽³⁾ ⁽⁴⁾ oder [dem/den Kompartiment(en);]		
	⁽³⁾ entweder [II.1.4.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]		
	⁽³⁾ oder [II.1.4.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en), und die Herkunftsbestände wurden in einem Betrieb gehalten,		
	a) in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, kein Fall niedrigpathogener aviärer Influenza aufgetreten ist;		
	b) der sich in einem Gebiet befindet, das keinen durch die zuständige Behörde auferlegten amtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einem Ausbruch niedrigpathogener aviärer Influenza unterliegt, und um den im Umkreis von 1 km in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, in keinem Betrieb niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;		
	c) bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;		
II.1.5	a) sie wurden nicht gegen aviäre Influenza geimpft;		
	b) sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:		
	⁽³⁾ entweder [Sie wurden nicht gegen aviäre Influenza geimpft;]		
	⁽³⁾ oder [Sie wurden nach einem Impfplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gegen aviäre Influenza geimpft mit		
			
	(Bezeichnung und Art des Impfstoffs/der Impfstoffe)		
	im Alter von Wochen;]		

LAND

DOC (Eintagsküken, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln)

II.	Gesundheitsinformationen	II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.																								
II.1.6	sie sind in dem/den in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieb(en) geschlüpft, der/die gemäß Vorschriften amtlich zugelassen wurde(n), die den Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 2009/158/EG zumindest gleichwertig sind, und a) dessen/deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde; b) der/die zum Zeitpunkt der Versendung keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterlag(en); c) um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;																											
II.1.7	sie sind aus Eiern von Beständen geschlüpft, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie wurden zumindest in den letzten sechs Wochen vor der Einfuhr in die Union in amtlich zugelassenen Betrieben gehalten, deren Zulassung zur Brüterei zum Zeitpunkt der Versendung der Bruteier weder ausgesetzt noch entzogen war; b) sie unterlagen zum Zeitpunkt der Versendung keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen; c) sie wurden im Rahmen eines Seuchenüberwachungsprogramms gemäß Anhang II Kapitel III der Richtlinie 2009/158/EG untersucht auf (³)entweder [<i>Salmonella</i> Pullorum, <i>S. Gallinarum</i> und <i>Mycoplasma gallisepticum</i> (Hühner)] (³)oder [<i>Salmonella arizonae</i> (Serogruppe O:18 (K)), <i>S. Pullorum</i> und <i>S. Gallinarum</i>, <i>Mycoplasma meleagridis</i> und <i>M. gallisepticum</i> (Puten)] (³)oder [<i>Salmonella</i> Pullorum und <i>S. Gallinarum</i> (Perlhühner, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Enten)] und für frei von Infektionen mit den genannten Erregern sowie von Anzeichen befunden, die auf eine Infektion mit den genannten Erregern schließen ließen; (³)entweder [d) sie wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;] (³)oder [d) sie wurden gegen die Newcastle-Krankheit wie folgt geimpft: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung des Bestands</th> <th>Alter der Vögel</th> <th>Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]</th> <th>Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms</th> <th>Chargennummer</th> <th>Name und Hersteller des Impfstoffs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>] (⁵)und/oder [e) sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen wie folgt geimpft: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung des Bestands</th> <th>Alter der Vögel</th> <th>Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]</th> <th>Impfung gegen</th> <th>Chargennummer</th> <th>Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>]				Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms	Chargennummer	Name und Hersteller des Impfstoffs							Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Impfung gegen	Chargennummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe						
Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms	Chargennummer	Name und Hersteller des Impfstoffs																							
Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Impfung gegen	Chargennummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe																							
II.1.8	sie sind aus Eiern geschlüpft, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie wurden vor der Versendung zur Brüterei nach Anweisung der zuständigen Behörde gekennzeichnet; b) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde desinfiziert;																											
(⁵)II.1.9	sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen am gegen geimpft (erforderlichenfalls wiederholen).]																											

LAND

DOC (Eintagsküken, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln)

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.	
-----	--------------------------	-----------------------------------	-------	--

II.2. **Zusätzliche Garantien bezüglich der Gesundheit der Bevölkerung**

(⁶)II.2.1 Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]	Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand ⁽⁷⁾	
			positiv	negativ

die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 wurden auf die Eintagsküken angewandt;

aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung wurden

(³)*entweder* [den Eintagsküken keine antimikrobiellen Mittel, auch nicht durch In-ovo-Injektion, verabreicht;]

(³)(⁸)*oder* [den Eintagsküken, gegebenenfalls auch durch In-ovo-Injektion, folgende antimikrobielle Mittel verabreicht:;]

(⁶)II.2.2 sofern es sich um Eintagsküken handelt, die für die Zucht bestimmt sind, wurden im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2.1 weder *Salmonella* Enteritidis noch *Salmonella* Typhimurium nachgewiesen.]

II.3. **Zusätzliche Garantien bezüglich der Tiergesundheit**

Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:

(⁹)II.3.1 Ist die Sendung für einen Mitgliedstaat bestimmt, dessen Gesundheitsstatus gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2009/158/EG feststeht, so sind die vorstehend bezeichneten Eintagsküken aus Bruteiern von Beständen geschlüpft, die folgende Anforderungen erfüllen:

(³)*entweder* [Sie wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]

(³)*oder* [Sie wurden mit einem Totimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]

(³)*oder* [Sie wurden spätestens 60 Tage vor dem Sammeln der Eier mit einem Lebendimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]

(⁵)II.3.2 die folgenden zusätzlichen Garantien, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 16 und/oder Artikel 17 der Richtlinie 2009/158/EG verlangt, sind gegeben:

..... ;]

(⁹)II.3.3 ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so stammen die zur Einstellung in Zucht- oder Nutzgeflügelbestände bestimmten Eintagsküken aus Beständen, die gemäß der Entscheidung 2003/644/EG untersucht wurden, wobei das Ergebnis negativ war.]

II.4. **Zusätzliche Anforderungen bezüglich der Tiergesundheit**

Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:

(¹⁰)II.4.1 Obgleich die Verwendung von ND-Impfstoffen, die die besonderen Anforderungen gemäß Anhang VI Nummer II der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 nicht erfüllen, zulässig ist in

(²)(³)*entweder* [dem Gebiet mit dem Code]

(³)(⁴)*oder* [dem/den Kompartiment(en)]

LAND **DOC (Eintagsküken, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln)**

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
	erfüllt das Zuchtgeflügel, von dem die Eintagsküken stammen, folgende Anforderungen: a) Es wurde zumindest in den letzten zwölf Monaten nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft; b) es stammt aus einem Bestand oder Beständen, der/die anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln jedes Bestands frühestens 14 Tage vor der Versendung in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf die Newcastle-Krankheit untersucht wurde(n), wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,4 ergaben; c) es ist in den letzten 60 Tagen vor der Versendung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt; d) es war während der 14 Tage gemäß Buchstabe b im Herkunftsbetrieb unter amtlich beaufsichtigte Quarantäne gestellt;]		
(¹⁰)II.4.2	die Bruteier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, kamen weder in der Brüterei noch während der Beförderung mit Eiern oder Geflügel in Berührung, das/die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt/erfüllen.]		
(¹¹)II.5.	Bescheinigung der Transportfähigkeit Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:		
II.5.1	Die vorstehend bezeichneten Eintagsküken werden in neuen, einwandfrei sauberen Einwegkisten befördert, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie enthalten nur Eintagsküken ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb; b) sie sind mit folgenden Angaben versehen: — Bezeichnung des/der Herkunftslandes, -gebiets, -zone oder -kompartiments, — Bezeichnung der betreffenden Geflügelart, — Anzahl der Küken, — Bezeichnung der Kategorie und Nutzungsrichtung, für die sie bestimmt sind, — Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Erzeugungsbetriebs, — Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs, — Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaats; c) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann; die Container und Fahrzeuge, in denen sich die genannten Kisten befanden, wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.		
Erläuterungen Teil I: — Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartiments gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. — Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer der Brütereien und des Vermehrungsbetriebs angeben. — Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben.			

LAND **DOC (Eintagsküken, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln)**

II.	Gesundheitsinformationen	II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
— Feld I.19: Den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation eintragen: 01.05 oder 01.06.39. — Feld I.28 (Kategorie): Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Legebestand/Broiler/Sonstige. Teil II: (1) „Eintagsküken“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008. (2) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. (3) Nichtzutreffendes streichen. (4) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben. (5) Nichtzutreffendes streichen. (6) Diese Garantie gilt nur für Eintagsküken der Art <i>Gallus gallus</i> und Eintagsküken von Puten. (7) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv, so ist „positiv“ anzugeben: — Zuchtgeflügelbestände: <i>Salmonella</i> Hadar, <i>Salmonella</i> Virchow und <i>Salmonella</i> Infantis; — Nutzgeflügelbestände: <i>Salmonella</i> Enteritidis und <i>Salmonella</i> Typhimurium. (8) Nichtzutreffendes streichen. Die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe angeben. (9) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist. (10) Diese Garantie ist nur für Geflügel aus Ländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten erforderlich, für die Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gilt. (11) Beachten Sie bitte, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Tiere von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach dem Eintreffen in der Union daraufhin untersucht werden, ob sie weiterhin transportfähig sind. Sind die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt, so müssen die Tiere abgeladen und weitere Maßnahmen getroffen werden. (12) Für Länder und Gebiete mit Eintrag „N“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies — ausschließlich bei Eintagsküken, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln (DOC) — Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.				
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben): _____ Qualifikation und Amtsbezeichnung: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____ Stempel: _____				
(13)III. Zusätzliche Gesundheitsinformationen hinsichtlich der Bezugsnummer der Bescheinigung (Feld I.2) Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt Folgendes: a) Die in Teil II dieser Bescheinigung aufgeführten Tiergesundheitsbedingungen werden weiterhin erfüllt;				

LAND **DOC (Eintagsküken, ausgenommen Eintagsküken von Laufvögeln)**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
b) die vorstehend bezeichneten Eintagsküken⁽¹⁾ erfüllen folgende Anforderungen: i) Sie sind am (TT.MM.JJJJ) geschlüpft; ii) sie wurden zum Zeitpunkt der Versendung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen; iii) sie sind weder mit Geflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, noch mit Wildvögeln in Berührung gekommen.		
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben): Datum: Stempel: Qualifikation und Amtsbezeichnung: Unterschrift: ⁽¹³⁾ Dieser Teil kann ein eigenes Blatt bilden, wenn es Teil II der Veterinärbescheinigung beigelegt wird.		

Muster-Veterinärbescheinigung für Eintagsküken von Laufvögeln (DOR)

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.		
			I.3. Zuständige oberste Behörde				
			I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.6.				
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10.
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift		Zulassungsnummer Zulassungsnummer Zulassungsnummer		I.12.		
	I.13. Verladeort Anschrift		Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports		Uhrzeit des Abtransports
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung: Bezugsdokumente:		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				
			I.17. CITES-Nr(n).				
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) 01.06.39		
				I.20. Menge			
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke			
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.			
I.25. Waren zertifiziert für Zucht ☐							
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐			
I.28. Kennzeichnung der Waren Art Rasse/Kategorie Menge (wissenschaftliche Bezeichnung)							

LAND

DOR (Eintagsküken von Laufvögeln)

Teil II: Bescheinigung

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.1.	Tiergesundheitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Eintagsküken ⁽¹⁾ folgende Anforderungen erfüllen:		
II.1.1	Sie genügen der Richtlinie 2009/158/EG;		
II.1.2	sie sind geschlüpft in ⁽²⁾ ⁽³⁾ entweder [dem Gebiet mit dem Code;] ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ oder [dem/den Kompartiment(en);] falls die Bestände, aus denen die Bruteier stammen, in das/die Herkunftsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;		
II.1.3	sie stammen aus ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁹⁾ entweder [dem Gebiet mit dem Code;] ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ oder [dem/den Kompartiment(en);] ⁽³⁾ entweder [a) das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);] ⁽³⁾ ⁽⁵⁾ oder [a) das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung nicht frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);] b) in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;		
II.1.4	sie stammen aus ⁽²⁾ ⁽³⁾ entweder [dem Gebiet mit dem Code;] ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ oder [dem/den Kompartiment(en);] ⁽³⁾ entweder [II.1.4.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);] ⁽³⁾ oder [II.1.4.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en), und die Herkunftsbestände wurden in einem Betrieb gehalten, a) in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, kein Fall niedrigpathogener aviärer Influenza aufgetreten ist; b) der sich in einem Gebiet befindet, das keinen durch die zuständige Behörde auferlegten amtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einem Ausbruch niedrigpathogener aviärer Influenza unterliegt, und um den im Umkreis von 1 km in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, in keinem Betrieb niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist; c) bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;		
II.1.5	a) sie wurden nicht gegen aviäre Influenza geimpft; b) sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen: ⁽³⁾ entweder [Sie wurden nicht gegen aviäre Influenza geimpft;] ⁽³⁾ oder [Sie wurden nach einem Impfplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gegen aviäre Influenza geimpft mit (Bezeichnung und Art des Impfstoffs/der Impfstoffe) im Alter von Wochen;]		

LAND

DOR (Eintagsküken von Laufvögeln)

II.	Gesundheitsinformationen	II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.																								
II.1.6	sie sind in dem/den in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieb(en) geschlüpft, der/die gemäß Vorschriften amtlich zugelassen wurde(n), die den Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 2009/158/EG zumindest gleichwertig sind, und a) dessen/deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde; b) der/die zum Zeitpunkt der Versendung keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterlag(en); c) um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;																											
II.1.7	sie sind aus Eiern von Beständen geschlüpft, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie wurden zumindest in den letzten sechs Wochen in amtlich zugelassenen Betrieben gehalten, deren Zulassung zur Brüterei zum Zeitpunkt der Versendung der Bruteier weder ausgesetzt noch entzogen war; (³)entweder [b) sie wurden in Betrieben in einem Land, einem Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment gehalten, das/die frei von der Newcastle-Krankheit ist;] (³)(⁵)oder [b) sie wurden in Betrieben in einem Land, einem Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment gehalten, das/die nicht frei von der Newcastle-Krankheit ist;] c) sie unterlagen zum Zeitpunkt der Versendung keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen; (³)entweder [d) sie wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;] (³)oder [d) sie wurden gegen die Newcastle-Krankheit wie folgt geimpft: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Bezeichnung des Bestands</th> <th style="width: 10%;">Alter der Vögel</th> <th style="width: 15%;">Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]</th> <th style="width: 30%;">Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms</th> <th style="width: 10%;">Chargennummer</th> <th style="width: 10%;">Name und Hersteller des Impfstoffs</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="height: 40px;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> (⁷)und/oder [e) sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen wie folgt geimpft: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Bezeichnung des Bestands</th> <th style="width: 10%;">Alter der Vögel</th> <th style="width: 15%;">Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]</th> <th style="width: 10%;">Impfung gegen</th> <th style="width: 10%;">Chargennummer</th> <th style="width: 40%;">Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="height: 40px;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms	Chargennummer	Name und Hersteller des Impfstoffs							Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Impfung gegen	Chargennummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe						
Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms	Chargennummer	Name und Hersteller des Impfstoffs																							
Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Impfung gegen	Chargennummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe																							
II.1.8	sie sind aus Eiern geschlüpft, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie wurden vor der Versendung zur Brüterei nach Anweisung der zuständigen Behörde gekennzeichnet; b) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde desinfiziert;																											
II.1.9	sie sind geschlüpft am (TT.MM.JJJJ);																											
(⁷)II.1.10	sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen am gegen geimpft (erforderlichenfalls wiederholen);]																											
II.1.11	sie wurden zum Zeitpunkt der Versendung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;																											
II.1.12	sie sind weder mit Laufvögeln noch mit anderem Geflügel, die/das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllen/erfüllt, in Berührung gekommen.																											

LAND	DOR (Eintagsküken von Laufvögeln)		
II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.2.	Zusätzliche Garantien Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes: (⁶)[II.2.1 Ist die Sendung für einen Mitgliedstaat bestimmt, dessen Gesundheitsstatus gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2009/158/EG feststeht, so stammen die vorstehend bezeichneten Eintagsküken von/aus: a) Bruteiern aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen: (³)entweder [Sie wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;] (³)oder [Sie wurden mit einem Totimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;] (³)oder [Sie wurden spätestens 60 Tage vor dem Sammeln der Eier mit einem Lebendimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;] b) einer Brüterei, deren Arbeitsverfahren gewährleisten, dass derartige Eier zu völlig anderen Zeiten und in völlig anderen Räumlichkeiten bebrütet werden als Eier, die die Anforderungen gemäß Buchstabe a nicht erfüllen;] (⁷)[II.2.2 die folgenden zusätzlichen Garantien, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 16 und/oder Artikel 17 der Richtlinie 2009/158/EG verlangt, sind gegeben: ;] (⁶)[II.2.3 ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so stammen die zur Einstellung in Zucht- oder Nutzlauflaufvogelbestände bestimmten Eintagsküken aus Beständen, die gemäß der Entscheidung 2003/644/EG untersucht wurden, wobei das Ergebnis negativ war.]		
II.3.	Für nicht ND-freie Länder geltende zusätzliche Tiergesundheitsanforderungen Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes: (⁵)[II.3.1 Die Zuchtlauflaufvögel, von denen die Eintagsküken stammen, erfüllen folgende Anforderungen: a) Sie waren zumindest in den letzten 30 Tagen vor dem Legen der Bruteier, aus denen die zur Einfuhr in die Union bestimmten Eintagsküken geschlüpft sind, unter amtlich beaufsichtigte Quarantäne gestellt; b) sie wurden anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben jedes Vogels sieben bis zehn Tage nach Beginn der Quarantäne in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf die Newcastle-Krankheit untersucht, wobei keine aviären Paramyxoviren des Typs 1 nachgewiesen wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,4 ergaben. Bevor sie die Brüterei zur Einfuhr in die Union verließen, wurden die Eintagsküken untersucht, wobei die Ergebnisse aller Untersuchungen zufriedenstellend waren; c) sie sind in den letzten 30 Tagen vor dem Legen und während des Legens der Bruteier, aus denen die zur Einfuhr in die Union bestimmten Eintagsküken geschlüpft sind, nicht mit Geflügel (einschließlich Laufvögeln) in Berührung gekommen, das die Anforderungen gemäß den Buchstaben a, b und d nicht erfüllt; d) sie stammen aus Beständen, die nach einem statistisch orientierten Stichprobenplan auf die Newcastle-Krankheit überwacht wurden, wobei die Ergebnisse zumindest in den letzten sechs Monaten vor der Einfuhr in die Union negativ waren;] (⁵)[II.3.2 die Bruteier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, und die Eintagsküken selbst sind weder in der Brüterei noch während der Beförderung mit Eiern oder Geflügel (einschließlich Laufvögeln) in Berührung gekommen, das/die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt/erfüllen.]		
(8)[II.4.	Bescheinigung der Transportfähigkeit Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass die Eintagsküken in neuen, einwandfrei sauberen Einwegkisten befördert werden, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie enthalten nur Eintagsküken ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb; b) sie sind mit folgenden deutlich lesbaren Angaben in mindestens einer Amtssprache der Union versehen: — Bezeichnung des/der Herkunftslandes, -gebiets, -zone oder -kompartiments, — Bezeichnung der betreffenden Laufvogelart, — Anzahl der Küken, — Bezeichnung der Kategorie und Nutzungsrichtung, für die sie bestimmt sind, — Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs, — Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs, — Versanddatum, — Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaats;		

LAND**DOR (Eintagsküken von Laufvögeln)**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.												
c) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann; die Container und Fahrzeuge, in denen sich die genannten Kisten befanden, wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.														
Erläuterungen														
Teil I:														
— Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartmentes gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. — Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer der Brütereien und des Vermehrungsbetriebs angeben. — Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggonen oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben. — Feld I.28 (Kategorie): Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Sonstige.														
Teil II:														
(¹) Der Ausdruck Eintagsküken bezeichnet Laufvögel, die weniger als 72 Stunden alt sind. (²) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. (³) Nichtzutreffendes streichen. (⁴) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben. (⁵) Gilt nur für Länder mit Eintrag II in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008. Gilt jedoch nicht für Eintagsküken von Laufvögeln, die aus Kompartimenten stammen. (⁶) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist. (⁷) Nichtzutreffendes streichen. (⁸) Beachten Sie bitte, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Tiere von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach dem Eintreffen in der Union daraufhin untersucht werden, ob sie weiterhin transportfähig sind. Sind die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt, so müssen die Tiere abgeladen und weitere Maßnahmen getroffen werden. (⁹) Für Länder und Gebiete mit Eintrag N in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies — ausschließlich bei Eintagsküken von Laufvögeln (DOR) — Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen.														
Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.														
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="172 1637 1082 1697"> Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin </td> <td data-bbox="1086 1637 1477 1697"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="172 1697 1082 1736"> Name (in Großbuchstaben): </td> <td data-bbox="1086 1697 1477 1736"></td> <td data-bbox="1086 1697 1477 1736"> Qualifikation und Amtsbezeichnung: </td> </tr> <tr> <td data-bbox="172 1736 1082 1774"> Datum: </td> <td data-bbox="1086 1736 1477 1774"></td> <td data-bbox="1086 1736 1477 1774"> Unterschrift: </td> </tr> <tr> <td data-bbox="172 1774 1082 1899"> Stempel: </td> <td data-bbox="1086 1774 1477 1899"></td> <td data-bbox="1086 1774 1477 1899"></td> </tr> </table>			Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin			Name (in Großbuchstaben):		Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Datum:		Unterschrift:	Stempel:		
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin														
Name (in Großbuchstaben):		Qualifikation und Amtsbezeichnung:												
Datum:		Unterschrift:												
Stempel:														

Muster-Veterinärbescheinigung für Bruteier von Geflügel, ausgenommen Bruteier von Laufvögeln (HEP)

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.		
			I.3. Zuständige oberste Behörde				
			I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.6.				
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10.
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift		Zulassungsnummer Zulassungsnummer Zulassungsnummer		I.12.		
	I.13. Verladeort Anschrift		Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports Uhrzeit des Abtransports		
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung: Bezugsdokumente:				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle		
					I.17. CITES-Nr(n).		
	I.18. Beschreibung der Ware					I.19. Warencode (HS-Code) 04.07	
					I.20. Menge		
I.21.					I.22. Anzahl Packstücke		
I.23. Plomben-/Containernummer					I.24.		
I.25. Waren zertifiziert für Zucht ☐							
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐			
I.28. Kennzeichnung der Waren							
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Rasse/Kategorie		Identifizierungssystem		Menge	

LAND **HEP (Bruteier von Geflügel, ausgenommen Bruteier von Laufvögeln)**
Teil II: Bescheinigung

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.1.	Tiergesundheitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Bruteier ⁽¹⁾ folgende Anforderungen erfüllen:		
II.1.1	Sie genügen der Richtlinie 2009/158/EG;		
II.1.2	sie stammen aus Beständen, die in ⁽²⁾⁽³⁾ entweder [dem Gebiet mit dem Code] ⁽³⁾⁽⁴⁾ oder [dem/den Kompartiment(en)] mindestens drei Monate lang gehalten wurden. Falls die Bestände, aus denen die Bruteier stammen, in das/die Herkunftsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;		
II.1.3	sie stammen aus ⁽²⁾⁽³⁾⁽¹⁰⁾ entweder [dem Gebiet mit dem Code] ⁽³⁾⁽⁴⁾ oder [dem/den Kompartiment(en)] a) das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en); b) in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;		
II.1.4	sie stammen aus ⁽²⁾⁽³⁾ entweder [dem Gebiet mit dem Code] ⁽³⁾⁽⁴⁾ oder [dem/den Kompartiment(en)] ⁽³⁾ entweder [II.1.4.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);] ⁽³⁾ oder [II.1.4.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en), und die Herkunftsbestände wurden in einem Betrieb gehalten, [a] in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier kein Fall niedrigpathogener aviärer Influenza aufgetreten ist; b) der sich in einem Gebiet befindet, das keinen durch die zuständige Behörde auferlegten amtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einem Ausbruch niedrigpathogener aviärer Influenza unterliegt, und um den im Umkreis von 1 km in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier in keinem Betrieb niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist; c) bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;]		
II.1.5	sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen: ⁽³⁾ entweder [Sie wurden nicht gegen aviäre Influenza geimpft;] ⁽³⁾ oder [Sie wurden nach einem Impfplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gegen aviäre Influenza geimpft mit (Bezeichnung und Art des Impfstoffs/der Impfstoffe) im Alter von Wochen;]		

LAND

HEP (Bruteier von Geflügel, ausgenommen Bruteier von Laufvögeln)

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
------------------------------	-----------------------------------	-------

II.1.6 sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;
- b) sie wurden zumindest in den letzten sechs Wochen vor der Einfuhr in die Union in dem/den in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieb(en) gehalten, der/die gemäß Vorschriften amtlich zugelassen wurde(n), die den Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 2009/158/EG zumindest gleichwertig sind, und
 - dessen/deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;
 - der/die keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterliegt/unterliegen;
 - um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;
- c) sie sind im Zeitraum gemäß Buchstabe b weder mit Geflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, noch mit Wildvögeln in Berührung gekommen;
- d) sie wurden im Rahmen eines Seuchenüberwachungsprogramms gemäß Anhang II Kapitel III der Richtlinie 2009/158/EG untersucht auf
 - (³)entweder [*Salmonella* Pullorum, *S. Gallinarum* und *Mycoplasma gallisepticum* (Hühner)]
 - (³)oder [*Salmonella arizonae* (Serogruppe O:18 (K)), *S. Pullorum* und *S. Gallinarum*, *Mycoplasma meleagridis* und *M. gallisepticum* (Puten)]
 - (³)oder [*Salmonella* Pullorum und *S. Gallinarum* (Perlhühner, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Enten)] und für frei von Infektionen mit den genannten Erregern sowie von Anzeichen befunden, die auf eine Infektion mit den genannten Erregern schließen ließen;

(³)entweder [e] sie wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;

(³)oder [e] sie wurden gegen die Newcastle-Krankheit wie folgt geimpft:

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms	Chargennummer	Name und Hersteller des Impfstoffs

(⁸)und/oder [f] sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen wie folgt geimpft:

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Impfung gegen	Chargennummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe

(⁹)II.1.7 sie wurden gemäß Feld I.28 der Bescheinigung mit (Farbtinte) gekennzeichnet;

II.1.8 sie wurden nach meinen Anweisungen mit (Bezeichnung von Präparat und Wirkstoff) für (Einwirkzeit in Minuten) desinfiziert;

II.1.9 sie wurden in der Zeit vom (TT.MM.JJJJ) bis zum (TT.MM.JJJJ) gesammelt;

II.1.10 sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen.

LAND

HEP (Bruteier von Geflügel, ausgenommen Bruteier von Laufvögeln)

II.	Gesundheitsinformationen	II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
-----	--------------------------	-------	-----------------------------	-------

II.2. **Zusätzliche Garantien bezüglich der Gesundheit der Bevölkerung**

(⁵)II.2.1 Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]	Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand ⁽⁶⁾	
			positiv	negativ

]

(⁵)II.2.2 Im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2.1 wurden weder *Salmonella* Enteritidis noch *Salmonella* Typhimurium nachgewiesen.]

II.3. **Zusätzliche Garantien bezüglich der Tiergesundheit**

Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:

(⁷)II.3.1 Ist die Sendung für einen Mitgliedstaat bestimmt, dessen Gesundheitsstatus gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2009/158/EG feststeht, so stammen die vorstehend bezeichneten Bruteier von Geflügel, das folgende Anforderungen erfüllt:

(³)entweder [Es wurde nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]

(³)oder [Es wurde mit einem Totimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]

(³)oder [Es wurde spätestens 60 Tage vor dem unter Nummer II.1.9 genannten Anfangsdatum mit einem Lebendimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]

(⁸)II.3.2 die folgenden zusätzlichen Garantien, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 16 und/oder Artikel 17 der Richtlinie 2009/158/EG verlangt, sind gegeben:

.....;]

(⁷)II.3.3 ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so stammen die Bruteier aus Beständen, die gemäß der Entscheidung 2003/644/EG untersucht wurden, wobei das Ergebnis negativ war.]

II.4. **Zusätzliche Anforderungen bezüglich der Tiergesundheit**

Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:

(⁸)II.4.1 Obgleich die Verwendung von ND-Impfstoffen, die die besonderen Anforderungen gemäß Anhang VI Nummer II der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 nicht erfüllen, zulässig ist in

(²)(³)entweder [dem Gebiet mit dem Code]

(³)(⁴)oder [dem/den Kompartiment(en)]

erfüllt das Geflügel, von dem die Bruteier stammen, folgende Anforderungen:

a) Es wurde zumindest in den letzten zwölf Monaten nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft;

b) es stammt aus einem Bestand oder Beständen, der/die anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln jedes Bestands frühestens 14 Tage vor der Versendung in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf die Newcastle-Krankheit untersucht wurde(n), wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,4 ergaben;

c) es ist in den letzten 60 Tagen vor der Versendung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt;

d) es war während der 14 Tage gemäß Buchstabe b im Herkunftsbetrieb unter amtlich beaufsichtigte Quarantäne gestellt.]

LAND **HEP (Bruteier von Geflügel, ausgenommen Bruteier von Laufvögeln)**

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.5.	Bescheinigung der Transportfähigkeit Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:		
II.5.1	Die Bruteier werden in neuen, einwandfrei sauberen Einwegkisten befördert, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie enthalten nur Bruteier ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb; b) sie sind mit folgenden Angaben versehen: — Bezeichnung „Brut“, — Bezeichnung des/der Herkunftslandes, -gebiets, -zone oder -kompartiments, — Bezeichnung der betreffenden Geflügelart, — Anzahl der Eier, — Bezeichnung der Kategorie und Nutzungsrichtung, für die sie bestimmt sind, — Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Erzeugungsbetriebs, — Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs, — Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaats; c) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann;		
II.5.2	die Container und Fahrzeuge, in denen sich die genannten Kisten befanden, wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.		
Erläuterungen			
Teil I: — Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartiments gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. — Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs angeben. — Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben. — Feld I.28 (Kategorie): Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Konsumeier von Puten/Sonstige; Identifizierungssystem und Kennnummer: Eierkennzeichnung angeben.			
Teil II: (1) Bruteier von Geflügel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008, ausgenommen Bruteier von Laufvögeln. (2) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. (3) Nichtzutreffendes streichen. (4) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben. (5) Diese Garantie gilt nur für Geflügel der Art <i>Gallus gallus</i> und für Putengeflügel. (6) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Herkunftsbestands positiv, so ist „positiv“ anzugeben: <i>Salmonella</i> Infantis, <i>Salmonella</i> Virchow und <i>Salmonella</i> Hadar.			

LAND HEP (Bruteier von Geflügel, ausgenommen Bruteier von Laufvögeln)

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
(7) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist. (8) Nichtzutreffendes streichen. (9) Zum Zeitpunkt der Versendung muss jedes Ei gemäß der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 mit unverwischbarer schwarzer Farbe gekennzeichnet und unter anderem mit der Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs versehen sein; die Angaben müssen deutlich lesbar und in mindestens einer Amtssprache der Union aufgedruckt sein. (10) Für Länder und Gebiete mit Eintrag „N“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies — ausschließlich bei Bruteiern von Geflügel, ausgenommen Bruteier von Laufvögeln (HEP) — Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.		
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben): Datum: Stempel: Qualifikation und Amtsbezeichnung: Unterschrift:		

Muster-Veterinärbescheinigung für Bruteier von Laufvögeln (HER)

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde				
			I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.6.				
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10.
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift		Zulassungsnummer Zulassungsnummer Zulassungsnummer		I.12.		
	I.13. Verladeort Anschrift		Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports Uhrzeit des Abtransports		
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung: Bezugsdokumente:		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				
			I.17. CITES-Nr(n).				
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) 04.07		I.20. Menge
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke			
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.			
I.25. Waren zertifiziert für Zucht ☐							
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐			
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Rasse/Kategorie Identifizierungssystem Kennnummer Menge							

LAND

HER (Bruteier von Laufvögeln)

Teil II: Bescheinigung

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.1.	Tiergesundheitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Bruteier ⁽¹⁾ folgende Anforderungen erfüllen:		
II.1.1	Sie genügen der Richtlinie 2009/158/EG;		
II.1.2	sie stammen aus Beständen, die in ⁽²⁾ ⁽³⁾ entweder [dem Gebiet mit dem Code] ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ oder [dem/den Kompartiment(en)] mindestens drei Monate lang gehalten wurden, falls die Bestände in das/die Herkunftsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;		
II.1.3	sie stammen aus ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁹⁾ entweder [dem Gebiet mit dem Code] ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ oder [dem/den Kompartiment(en)] ⁽³⁾ entweder [a) das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);] ⁽³⁾ ⁽⁵⁾ oder [a) das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung nicht frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);] b) in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;		
II.1.4	sie stammen aus ⁽²⁾ ⁽³⁾ entweder [dem Gebiet mit dem Code] ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ oder [dem/den Kompartiment(en)] ⁽³⁾ entweder [II.1.4.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);] ⁽³⁾ oder [II.1.4.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en), und die Herkunftsbestände wurden in einem Betrieb gehalten, a) in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier kein Fall niedrigpathogener aviärer Influenza aufgetreten ist; b) der sich in einem Gebiet befindet, das keinen durch die zuständige Behörde auferlegten amtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einem Ausbruch niedrigpathogener aviärer Influenza unterliegt, und um den im Umkreis von 1 km in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier in keinem Betrieb niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist; c) bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;]		
II.1.5	sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen: ⁽³⁾ entweder [Sie wurden nicht gegen aviäre Influenza geimpft;] ⁽³⁾ oder [Sie wurden nach einem Impfplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gegen aviäre Influenza geimpft mit (Bezeichnung und Art des Impfstoffs/der Impfstoffe) im Alter von Wochen;]		

LAND

HER (Bruteier von Laufvögeln)

II.	Gesundheitsinformationen	II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
-----	--------------------------	-------	-----------------------------	-------

II.1.6 sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;

b) sie wurden zumindest in den letzten sechs Wochen vor der Einfuhr in die Union in dem/den in Teil I Feld I.11 angegebenen Betrieb(en) gehalten, der/die gemäß Vorschriften amtlich zugelassen wurde(n), die den Vorschriften in Anhang II der Richtlinie 2009/158/EG zumindest gleichwertig sind, und

- dessen/deren Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen wurde;
- der/die keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterliegt/unterliegen;
- um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;

c) sie sind im Zeitraum gemäß Buchstabe b nicht mit Geflügel (einschließlich Laufvögeln) in Berührung gekommen, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt;

⁽³⁾entweder [d) sie wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]

⁽³⁾oder [d) sie wurden gegen die Newcastle-Krankheit wie folgt geimpft:

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/ die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms	Chargennummer	Name und Hersteller des Impfstoffs

]

⁽⁸⁾ [e) sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen wie folgt geimpft:

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ] vaccination [dd/mm/yyyy]	Impfung gegen	Chargennummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe

]

⁽⁶⁾II.1.7 sie wurden gemäß Feld I.28 der Bescheinigung mit (Farbtinte) gekennzeichnet;

II.1.8 sie wurden nach meinen Anweisungen mit (Bezeichnung von Präparat und Wirkstoff) für (Einwirkzeit in Minuten) desinfiziert;

II.1.9 sie wurden in der Zeit vom (TT.MM.JJJJ) bis zum (TT.MM.JJJJ) gesammelt;

II.1.10 sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen.

II.2. **Zusätzliche Garantien**

Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:

⁽⁷⁾II.2.1 Ist die Sendung für einen Mitgliedstaat bestimmt, dessen Gesundheitsstatus gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2009/158/EG feststeht, so stammen die vorstehend bezeichneten Bruteier von Laufvögeln, die folgende Anforderungen erfüllen:

⁽³⁾entweder [Sie wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]

⁽³⁾oder [Sie wurden mit einem Totimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]

LAND

HER (Bruteier von Laufvögeln)

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
(⁶)II.2.2	die folgenden zusätzlichen Garantien, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 16 und/oder Artikel 17 der Richtlinie 2009/158/EG verlangt, sind gegeben: ;]		
(⁷)II.2.3	ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so stammen die Bruteier aus Beständen, die gemäß der Entscheidung 2003/644/EG untersucht wurden, wobei das Ergebnis negativ war.]		
II.3.	Für nicht ND-freie Länder geltende zusätzliche Tiergesundheitsanforderungen (⁵) [Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass die Zuchtlaufvögel, von denen die Bruteier stammen, folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie waren zumindest in den letzten 30 Tagen vor dem Legen der zur Einfuhr in die Union bestimmten Bruteier unter amtlich beaufsichtigte Quarantäne gestellt; b) sie wurden anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben jedes Vogels sieben bis zehn Tage nach Beginn der Quarantäne in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf die Newcastle-Krankheit untersucht, wobei keine aviären Paramyxoviren des Typs 1 nachgewiesen wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,4 ergaben. Bevor die Eier die Quarantänestation zur Einfuhr in die Union verließen, wurden alle Tiere untersucht, wobei das Ergebnis zufriedenstellend war; c) sie sind in den letzten 30 Tagen vor dem Legen und während des Legens der zur Einfuhr in die Union bestimmten Bruteier nicht mit Geflügel (einschließlich Laufvögeln) in Berührung gekommen, das die Anforderungen gemäß den Buchstaben a, b und d nicht erfüllt; d) sie stammen aus Beständen, die nach einem statistisch orientierten Stichprobenplan auf die Newcastle-Krankheit überwacht wurden, wobei die Ergebnisse zumindest in den letzten sechs Monaten vor der Einfuhr in die Union negativ waren.]		
II.4.	Bescheinigung der Transportfähigkeit Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass die Bruteier in neuen, einwandfrei sauberen Einwegkisten befördert werden, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie enthalten nur Bruteier ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb; b) sie sind mit folgenden deutlich lesbaren Angaben in mindestens einer Amtssprache der Union versehen: — Bezeichnung „Brut“, — Bezeichnung des/der Herkunftslandes, -gebiets, -zone oder -kompartiments, — Bezeichnung der betreffenden Laufvogelart, — Anzahl der Eier, — Bezeichnung der Kategorie und Nutzungsrichtung, für die sie bestimmt sind, — Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs, — Name und Anschrift des Herkunftsbetriebs, — Versanddatum, — Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaats; c) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann; die Container und Fahrzeuge, in denen sich die genannten Kisten befanden, wurden vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.		

LAND**HER (Bruteier von Laufvögeln)**

II.	Gesundheitsinformationen	II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
-----	--------------------------	-------	-----------------------------	-------

Erläuterungen

Teil I:

- Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartmentes gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.
- Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs angeben.
- Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggonen oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben.
- Feld I.28 (Kategorie): Eine der folgenden Kategorien auswählen: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Sonstige; Identifizierungssystem und Kennnummer: Eierkennzeichnung angeben.

Teil II:

- (1) Bruteier von Laufvögeln der Ordnung Struthioniformes (Casuariidae, Rheidae, Struthionidae).
- (2) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.
- (3) Nichtzutreffendes streichen.
- (4) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben.
- (5) Gilt nur für Länder mit Eintrag „III“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008. Gilt jedoch nicht für Bruteier von Laufvögeln, die aus Kompartimenten stammen.
- (6) Zum Zeitpunkt der Versendung muss jedes Ei gemäß der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 mit unverwischbarer schwarzer Farbe gekennzeichnet und unter anderem mit der Zulassungsnummer des Vermehrungsbetriebs versehen sein; die Angaben müssen deutlich lesbar und in mindestens einer Amtssprache der Union aufgedruckt sein.
- (7) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.
- (8) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (9) Für Länder und Gebiete mit Eintrag „N“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies — ausschließlich bei Bruteiern von Laufvögeln (HER) — Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen.

Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:
Datum:	Unterschrift:
Stempel:	

c) Die Muster-Veterinärbescheinigungen SRP, SRA und POU erhalten folgende Fassung:

„Muster-Veterinärbescheinigung für Schlachtgeflügel und Geflügel zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen, ausgenommen Laufvögel (SRP)“

LAND		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU	
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung
			I.2.a.
			I.3. Zuständige oberste Behörde
			I.4. Zuständige örtliche Behörde
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.6.
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion
	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10.
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift		I.12.
	I.13. Verladeort Anschrift Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports Abtransports Uhrzeit des
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung: Bezugsdokumente:		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle
I.18. Beschreibung der Ware		I.17. CITES-Nr(n).	
		I.19. Warencode (HS-Code)	
		I.20. Menge	
I.21.		I.22. Anzahl Packstücke	
I.23. Plomben-/Containernummer		I.24.	
I.25. Waren zertifiziert für Schlachtung ☐ Wiederaufstockung ☐			
I.26.		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐	
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Menge			

SRP (Schlachtgeflügel und Geflügel zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen, ausgenommen Laufvögel)
LAND
Teil II: Bescheinigung

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.1.	Tiergesundheitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Geflügel ⁽¹⁾ folgende Anforderungen erfüllt:		
II.1.1	Es genügt der Richtlinie 2009/158/EG;		
II.1.2	es wurde in ⁽²⁾ ⁽³⁾ entweder [dem Gebiet mit dem Code] ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ oder [dem/den Kompartiment(en)] vor der Einfuhr in die Union mindestens sechs Wochen lang bzw. — falls die Tiere weniger als sechs Wochen alt sind — seit dem Schlupf gehalten; falls es in das/die Herkunftsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurde, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;		
II.1.3	es stammt aus ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽¹²⁾ entweder [dem Gebiet mit dem Code] ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ oder [dem/den Kompartiment(en)] a) das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en); b) in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;		
II.1.4	es stammt aus ⁽²⁾ ⁽³⁾ entweder [dem Gebiet mit dem Code] ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ oder [dem/den Kompartiment(en)] ⁽³⁾ entweder [II.1.4.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);] ⁽³⁾ oder [II.1.4.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en), und das Geflügel stammt aus einem Betrieb, a) in dem in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr in die Union kein Fall niedrigpathogener aviärer Influenza aufgetreten ist; b) der sich in einem Gebiet befindet, das keinen durch die zuständige Behörde auferlegten amtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einem Ausbruch niedrigpathogener aviärer Influenza unterliegt, und um den im Umkreis von 1 km in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr in die Union in keinem Betrieb niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist; c) bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr in die Union niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;]		
II.1.5	es stammt aus einem Bestand, in dem nicht gegen aviäre Influenza geimpft wurde;		
II.1.6	es wurde seit dem Schlupf bzw. zumindest in den letzten 30 Tagen in dem/den Herkunftsbetrieb(en) gehalten, a) der/die keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterliegt/unterliegen; b) um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;		

LAND **SRP (Schlachtgeflügel und Geflügel zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen, ausgenommen Laufvögel)**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
------------------------------	-----------------------------------	-------

- II.1.7 es stammt aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:
- a) Sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;
- (³)entweder [b) sie wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]
- (³)oder [b) sie wurden gegen die Newcastle-Krankheit wie folgt geimpft:

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms	Chargennummer	Name und Hersteller des Impfstoffs

]

- (⁵)[c) sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen wie folgt geimpft:

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Impfung gegen	Chargennummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe

]

- II.1.8 es ist im Zeitraum gemäß Nummer II.1.6 weder mit Geflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, noch mit Wildvögeln in Berührung gekommen.

II.2. Zusätzliche Garantien bezüglich der Gesundheit der Bevölkerung

- (⁶) [Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]	Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand(⁷)	
			positiv	negativ

Aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung wurden in den letzten drei Wochen vor der Einfuhr

- (³)entweder [dem Schlachtgeflügel keine antimikrobiellen Mittel verabreicht.]

- (³)(⁸)oder [dem Schlachtgeflügel folgende antimikrobielle Mittel verabreicht:
.....]]

II.3. Zusätzliche Garantien

Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:

- (⁹)[II.3.1 Ist die Sendung für einen Mitgliedstaat bestimmt, dessen Gesundheitsstatus gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2009/158/EG feststeht, so stammt das vorstehend bezeichnete Geflügel aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:

- (³)entweder [Sie wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft, außerdem wurden sie in den letzten 14 Tagen vor der Versendung serologisch auf ND-Antikörper untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;]

LAND		SRP (Schlachtgeflügel und Geflügel zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen, ausgenommen Laufvögel)	
II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
(³)oder	[Sie wurden — jedoch nicht mit einem Lebendimpfstoff — in den letzten 30 Tagen vor der Versendung gegen die Newcastle-Krankheit geimpft und in den letzten 14 Tagen vor der Versendung anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen oder Kotproben von mindestens 60 Vögeln mittels Virusisolierung auf die Newcastle-Krankheit untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;]		
(⁵)II.3.2	die folgenden zusätzlichen Garantien, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 16 und/oder Artikel 17 der Richtlinie 2009/158/EG verlangt, sind gegeben: ;]		
(⁹)II.3.3	ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so erfüllt das Geflügel folgende Anforderungen:		
(³)entweder	[Es wurde anhand einer im Herkunftsbetrieb entnommenen Stichprobe gemäß der Entscheidung 95/410/EG einer mikrobiologischen Untersuchung unterzogen, deren Ergebnis negativ war.]		
(³)oder	[Es stammt aus einem Betrieb, auf den ein Programm Anwendung findet, das die Europäische Kommission als dem nationalen Programm Finnlands bzw. Schwedens gleichwertig anerkennt.]		
II.4.	Zusätzliche Anforderungen bezüglich der Tiergesundheit Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:		
(¹⁰)	[Obgleich die Verwendung von ND-Impfstoffen, die die besonderen Anforderungen gemäß Anhang VI Nummer II der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 nicht erfüllen, zulässig ist in		
(²)(³)entweder	[dem Gebiet mit dem Code]		
(³)(⁴)oder	[dem/den Kompartiment(en)]		
	erfüllt das vorstehend bezeichnete Geflügel folgende Anforderungen:		
	a) Es wurde zumindest in den letzten zwölf Monaten nicht mit derartigen Impfstoffen geimpft;		
	b) es stammt aus einem Bestand, der anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln jedes betroffenen Bestands frühestens 14 Tage vor der Versendung in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf die Newcastle-Krankheit untersucht wurde, wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,4 ergaben;		
	c) es ist in den letzten 60 Tagen vor der Versendung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt;		
	d) es war während der 14 Tage gemäß Buchstabe b im Herkunftsbetrieb unter amtlich beaufsichtigte Quarantäne gestellt.]		
(¹¹)II.5.	Bescheinigung der Transportfähigkeit Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass das Geflügel in Kisten oder Käfigen befördert wird, die folgende Anforderungen erfüllen:		
	a) Sie enthalten nur Geflügel ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb;		
	b) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann;		
	c) sie sind, ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge, so konzipiert, dass		
	i) während der Beförderung keine Exkremente ausfließen können und der Federverlust auf ein Mindestmaß begrenzt ist,		
	ii) eine Sichtkontrolle der Tiere möglich ist,		
	iii) die Reinigung und Desinfektion möglich ist;		
	d) sie wurden, ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge, vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.		

SRP (Schlachtgeflügel und Geflügel zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen, ausgenommen Laufvögel)

LAND

II.	Gesundheitsinformationen	II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
-----	--------------------------	-------	-----------------------------	-------

Erläuterungen

Teil I:

- Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartmentes gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.
- Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben.
- Feld I.19: Den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation eintragen: 01.05 oder 01.06.39.

Teil II:

- (1) Geflügel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008, ausgenommen Laufvögel.
- (2) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.
- (3) Nichtzutreffendes streichen.
- (4) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben.
- (5) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (6) Diese Garantie gilt nur für Geflügel der Art *Gallus gallus* und für Putengeflügel.
- (7) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Herkunftsbestands positiv, so ist positiv anzugeben: *Salmonella* Enteritidis und *Salmonella* Typhimurium.
- (8) Gegebenenfalls ausfüllen: die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe angeben.
- (9) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.
- (10) Diese Garantie ist nur für Geflügel aus Ländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten erforderlich, für die Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gilt.
- (11) Beachten Sie bitte, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Tiere von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach dem Eintreffen in der Union daraufhin untersucht werden, ob sie weiterhin transportfähig sind. Sind die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt, so müssen die Tiere abgeladen und weitere Maßnahmen getroffen werden.
- (12) Für Länder und Gebiete mit Eintrag N in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies — ausschließlich bei Schlachtgeflügel und Geflügel zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen, ausgenommen Laufvögel (SRP) — Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen.

Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben): Datum: Stempel:		Qualifikation und Amtsbezeichnung: Unterschrift:
--	--	---

Muster-Veterinärbescheinigung für Schlachtaufvögel (SRA)

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.		
			I.3. Zuständige oberste Behörde				
			I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.6.				
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10.
	I.11. Herkunftsort		I.12.				
	Name Anschrift		Zulassungsnummer				
	Name Anschrift		Zulassungsnummer				
	Name Anschrift		Zulassungsnummer				
	I.13. Verladeort Anschrift		Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports Uhrzeit des Abtransports		
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung: Bezugsdokumente:		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
					I.17. CITES-Nr(n).		
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) 01.06.39			
				I.20. Menge			
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke			
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.			
I.25. Waren zertifiziert für Schlachtung ☐							
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐				
I.28. Kennzeichnung der Waren							
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Rasse/Kategorie		Identifizierungssystem		Kennnummer	
						Menge	

LAND

SRA (Schlachtlaufvögel)

Teil II: Bescheinigung

II.	Gesundheitsinformationen	II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.1.	Tiergesundheitsbescheinigung			
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Laufvögel ⁽¹⁾ gemäß der Richtlinie 2009/158/EG folgende Anforderungen erfüllen:			
II.1.1	Sie stammen aus			
	⁽²⁾ ⁽³⁾ entweder	[dem Gebiet mit dem Code]		
	⁽³⁾ ⁽⁴⁾ oder	[dem/den Kompartiment(en)]		
	in dem/denen sie vor der Einfuhr in die Union mindestens sechs Wochen lang bzw. — falls die Tiere weniger als sechs Wochen alt sind — seit dem Schlupf gehalten wurden; falls sie in das/die Herkunftsland, -gebiet, -zone oder -kompartiment eingeführt wurden, erfolgte die Einfuhr unter Veterinärbedingungen, die mindestens ebenso streng waren wie die diesbezüglichen Bedingungen der Richtlinie 2009/158/EG und etwaiger Durchführungsbeschlüsse;			
II.1.2	sie stammen aus			
	⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁹⁾ entweder	[dem Gebiet mit dem Code]		
	⁽³⁾ ⁽⁴⁾ oder	[dem/den Kompartiment(en)]		
	⁽³⁾ entweder	[a] das/die frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]		
	⁽³⁾ ⁽⁵⁾ oder	[a] das/die nicht frei von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]		
		b) in dem/denen ein Programm zur Überwachung auf aviäre Influenza gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 durchgeführt wird;		
II.1.3	sie stammen aus			
	⁽²⁾ ⁽³⁾ entweder	[dem Gebiet mit dem Code]		
	⁽³⁾ ⁽⁴⁾ oder	[dem/den Kompartiment(en)]		
	⁽³⁾ entweder	II.1.3.1	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hoch- und niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]	
	⁽³⁾ oder	II.1.3.1	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en), und die Laufvögel stammen aus einem Betrieb,	
		a)	in dem in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr in die Union kein Fall niedrigpathogener aviärer Influenza aufgetreten ist;	
		b)	der sich in einem Gebiet befindet, das keinen durch die zuständige Behörde auferlegten amtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einem Ausbruch niedrigpathogener aviärer Influenza unterliegt, und um den im Umkreis von 1 km in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr in die Union in keinem Betrieb niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;	
		c)	bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr in die Union niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;]	
II.1.4	sie stammen aus einem Bestand, in dem nicht gegen aviäre Influenza geimpft wurde;			
II.1.5	sie wurden seit dem Schlupf bzw. zumindest in den letzten 30 Tagen in dem/den Herkunftsbetrieb(en) gehalten,			
	a)	der/die keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterliegt/unterliegen;		
	b)	um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;		

LAND

SRA (Schlachtlaufvögel)

II.	Gesundheitsinformationen	II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
-----	--------------------------	-------	-----------------------------	-------

II.1.6 sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;

(³)*entweder* [b) sie wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;]

(³)*oder* [b) sie wurden gegen die Newcastle-Krankheit wie folgt geimpft:

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Bezeichnung und Art (Lebend-/Totvakzine) des für den Impfstoff/die Impfstoffe verwendeten ND-Virusstamms	Chargen- nummer	Name und Hersteller des Impfstoffs

]

(⁷)[c) sie wurden mit amtlich zugelassenen Impfstoffen wie folgt geimpft:

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Impfung gegen	Chargen- nummer	Name, Hersteller und Art der amtlich zugelassenen Impfstoffe

]

II.1.7 sie wurden am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen und sonstigen Anzeichen befunden, die auf eine Krankheit schließen ließen;

II.1.8 sie sind im Zeitraum gemäß Nummer II.1.5 weder mit Geflügel, das die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllt, noch mit Wildvögeln in Berührung gekommen.

II.2. **Zusätzliche Garantien**

Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin Folgendes:

(⁶)II.2.1 Ist die Sendung für einen Mitgliedstaat bestimmt, dessen Gesundheitsstatus gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2009/158/EG feststeht, so erfüllen die Laufvögel folgende Anforderungen:

(³)*entweder* [Sie wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft, außerdem wurden sie in den letzten 14 Tagen vor der Versendung serologisch auf ND-Antikörper untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;]

(³)*oder* [Sie wurden — jedoch nicht mit einem Lebendimpfstoff — in den letzten 30 Tagen vor der Versendung gegen die Newcastle-Krankheit geimpft und in den letzten 14 Tagen vor der Versendung anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen oder Kotproben von mindestens 60 Vögeln mittels Virusisolierung auf die Newcastle-Krankheit untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;]

(⁷)II.2.2 die folgenden zusätzlichen Garantien, die der Bestimmungsmitgliedstaat gemäß Artikel 16 und/oder Artikel 17 der Richtlinie 2009/158/EG verlangt, sind gegeben:

.....;]

(⁶)II.2.3 ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so erfüllen die Laufvögel folgende Anforderungen:

(³)*entweder* [Sie wurden anhand einer im Herkunftsbetrieb entnommenen Stichprobe gemäß der Entscheidung 95/410/EG einer mikrobiologischen Untersuchung unterzogen, deren Ergebnis negativ war.]

(³)*oder* [Sie stammen aus einem Betrieb, auf den ein Programm Anwendung findet, das die Europäische Kommission als dem nationalen Programm Finnlands bzw. Schwedens gleichwertig anerkennt.]]

LAND

SRA (Schlachtlaufvögel)

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.3. Für nicht ND-freie Länder geltende zusätzliche Tiergesundheitsanforderungen (⁵) [Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass die vorstehend bezeichneten Laufvögel folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie wurden zumindest in den letzten 21 Tagen vor der Einfuhr in die Union in einer von der zuständigen Behörde zugelassenen Quarantänestation im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2009/158/EG amtlich überwacht (Zulassungsnummer und Anschrift der Quarantänestation:); b) sie wurden anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben jedes Vogels sieben bis zehn Tage nach Einstellung in die Quarantänestation in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf die Newcastle-Krankheit untersucht, wobei keine aviären Paramyxoviren des Typs 1 nachgewiesen wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,4 ergaben. Bevor sie die Quarantänestation zur Einfuhr in die Union verließen, wurden alle Vögel der Sendung untersucht, wobei die Ergebnisse zufriedenstellend waren; c) sie stammen aus Beständen, die nach einem statistisch orientierten Stichprobenplan auf die Newcastle-Krankheit überwacht wurden, wobei die Ergebnisse zumindest in den letzten sechs Monaten vor der Einfuhr in die Union negativ waren.] II.4. Bescheinigung der Transportfähigkeit (⁶) Darüber hinaus bescheinigt der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin, dass die Laufvögel in Kisten oder Käfigen befördert werden, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie enthalten nur Laufvögel ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb; b) sie wurden nach Anweisung der zuständigen Behörde so verschlossen, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann; c) sie sind, ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge, so konzipiert, dass i) während der Beförderung keine Exkremente ausfließen können und der Federverlust auf ein Mindestmaß begrenzt ist, ii) eine Sichtkontrolle der Tiere möglich ist, iii) die Reinigung und Desinfektion möglich ist; d) sie wurden, ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fahrzeuge, vor dem Verladen nach Anweisung der zuständigen Behörde gereinigt und desinfiziert.		
Erläuterungen Teil I: — Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartmentes gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. — Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben. — Feld I.28: (Identifizierungssystem und Kennnummer): Halsmarken und Mikrochips müssen mit dem ISO-Code des Herkunftslandes versehen sein; Mikrochips müssen außerdem den ISO-Normen entsprechen. Teil II: (¹) Der Ausdruck „Laufvögel“ bezeichnet Vögel der Ordnung Struthioniformes (Casuariidae, Rheidae, Struthionidae). Nach der Einfuhr sind die Laufvögel gemäß Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2009/158/EG unmittelbar zum Bestimmungsschlachthof zu befördern. (²) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. (³) Nichtzutreffendes streichen. (⁴) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben.		

LAND**SRA (Schlachtlaufvögel)**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
(⁵) Gilt nur für Länder mit Eintrag „V“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008. Gilt jedoch nicht für Schlachtlaufvögel, die aus Kompartimenten stammen. (⁶) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist. (⁷) Gegebenenfalls ausfüllen. (⁸) Beachten Sie bitte, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Tiere von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach dem Eintreffen in der Union daraufhin untersucht werden, ob sie weiterhin transportfähig sind. Sind die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt, so müssen die Tiere abgeladen und weitere Maßnahmen getroffen werden. (⁹) Für Länder und Gebiete mit Eintrag „N“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies — ausschließlich bei Schlachtlaufvögeln (SRA) — Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig.		
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben): Datum: Stempel: Qualifikation und Amtsbezeichnung: Unterschrift:		

Muster-Veterinärbescheinigung für Geflügelfleisch (POU)

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.		
			I.3. Zuständige oberste Behörde				
			I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.6.				
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10.
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12.		
	I.13. Verladeort Anschrift		I.14. Datum des Abtransports				
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung: Bezugsdokumente:		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle				
			I.17.				
	I.18. Beschreibung der Ware					I.19. Warencode (HS-Code)	
					I.20. Menge		
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐					I.22. Anzahl Packstücke		
I.23. Plomben-/Containernummer					I.24.		
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel ☐							
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐			
I.28. Kennzeichnung der Waren Zulassungsnummer des Betriebs Art Schlachthof Zerlegungsbetrieb Kühllager Anzahl Packstücke Nettogewicht (wissenschaftliche Bezeichnung)							

LAND		POU (Geflügelfleisch)	
II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.1.	Genusstauglichkeitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Geflügelfleisch ⁽¹⁾ gemäß diesen Vorschriften gewonnen wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt: a) Es stammt aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm durchführt/durchführen; b) es wurde gemäß den Anforderungen in Anhang III Abschnitte II und V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt; c) es wurde nach der Schlacht tier- und der Fleischuntersuchung gemäß Anhang I Abschnitt IV Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 für genusstauglich befunden; d) es wurde gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen; e) es erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel; f) die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere ihres Artikels 29, sind gegeben; (2)[g] es entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich zusätzlicher Garantien betreffend Salmonellen bei Sendungen bestimmten Fleisches und bestimmter Eier nach Finnland und Schweden.]		
II.2.	Tiergesundheitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Geflügelfleisch folgende Anforderungen erfüllt:		
II.2.1	Es stammt aus (3)(4)(6)entweder [dem Gebiet mit dem Code] (4)(5)oder [dem/den Kompartiment(en) ,] das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung frei war(en) von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 und von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008;		
II.2.2	es wurde aus Geflügel gewonnen, das (4)entweder [nicht gegen aviäre Influenza geimpft wurde;] (4)oder [nach einem Impfplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gegen aviäre Influenza geimpft wurde mit (Bezeichnung und Art des Impfstoffs/der Impfstoffe) im Alter von Wochen;]		
II.2.3	es wurde aus Geflügel gewonnen, das seit dem Schlupf in (3)(4)(9)entweder [dem/den Gebiet(en) mit dem Code] (4)(5)(9)oder [dem/den Kompartiment(en)] gehalten wurde oder das als Eintagsküken oder Schlachtgeflügel aus einem Drittland bzw. aus Drittländern eingeführt wurde, das/die bei der betreffenden Ware in der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 aufgeführt ist/sind, und die Einfuhr erfolgte unter Bedingungen, die denen der genannten Verordnung zumindest gleichwertig sind;		

Teil II: Bescheinigung

LAND		POU (Geflügelfleisch)	
II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.2.4	es wurde aus Geflügel von Betrieben gewonnen, a) die keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen unterliegen; b) um die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;		
II.2.5	es wurde aus Geflügel gewonnen, das folgende Anforderungen erfüllt: (⁷)a) Es wurde am (TT.MM.JJJJ) oder in der Zeit vom (TT.MM.JJJJ) bis zum (TT.MM.JJJJ) geschlachtet; b) es wurde nicht im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Geflügelkrankheiten getötet; c) es ist während der Beförderung zum Schlachthof nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das mit hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit infiziert war;		
II.2.6	a) es stammt aus zugelassenen Schlachthöfen, die zum Zeitpunkt der Schlachtung keinen Beschränkungen wegen eines vermuteten oder bestätigten Ausbruchs hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit unterlagen und um die im Umkreis von 10 km zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war; b) es ist bei der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung und Beförderung nicht mit Geflügel oder Fleisch mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen;		
(⁸)II.2.7	es stammt von Schlachtgeflügel, das folgende Anforderungen erfüllt: a) Es wurde nicht mit Impfstoffen geimpft, die aus einem Saatvirus der Newcastle-Krankheit hergestellt wurden, dessen Pathogenität höher ist als die lentogener Stämme dieses Virus; b) es wurde zum Zeitpunkt der Schlachtung anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln jedes betroffenen Bestands in einem amtlichen Labor mittels Virusisolierung auf die Newcastle-Krankheit untersucht, wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen Index der intrazerebralen Pathogenität (ICPI) von über 0,4 ergaben; c) es ist in den letzten 30 Tagen vor der Schlachtung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen ist, das die Anforderungen der Buchstaben a und b nicht erfüllt.]		
II.3.	Tierschutzbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete frische Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts behandelt wurden, und dass dabei Vorschriften eingehalten wurden, die denen der Kapitel II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates zumindest gleichwertig sind.		
Erläuterungen Teil I: — Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartmentes gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. — Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs angeben. — Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben. — Feld I.19: Den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation eintragen: 02.07, 02.08 oder 05.04.			

LAND		POU (Geflügelfleisch)	
II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.	
Teil II: (¹) Der Ausdruck „Geflügelfleisch“ bezeichnet alle genusstauglichen Teile, die von Nutzvögeln (einschließlich Vögeln, die nicht als domestiziert gelten, jedoch wie Haustiere gehalten werden) außer Laufvögeln stammen und zur Haltbarmachung lediglich kältebehandelt wurden. Vakuumverpacktem oder in kontrollierter Atmosphäre umhülltem Fleisch muss ebenfalls eine Bescheinigung nach dem vorliegenden Muster beiliegen. Die obige Definition schließt Fleisch von gehaltenem Wildgeflügel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 ein. (²) Streichen, wenn die Sendung nicht zur Einfuhr nach Finnland oder Schweden bestimmt ist. (³) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. (⁴) Nichtzutreffendes streichen. (⁵) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben. (⁶) Für Länder und Gebiete mit Eintrag „N“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies — ausschließlich bei Geflügelfleisch (POU) — Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen. (⁷) Datum oder Daten der Schlachtung angeben. Die Einfuhr solchen Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Geflügel stammt, das in dem/den unter Nummer II.2.1 genannten Gebiet oder Kompartiment(en) während eines Zeitraums geschlachtet wurde, in dem die Europäische Union die Einfuhr solchen Fleisches aus dem/den betreffenden Gebiet bzw. Kompartiment(en) beschränkt hat. (⁸) Gilt nur für Länder mit Eintrag „VI“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008. (⁹) Stammt das Fleisch von Schlachtgeflügel aus einem anderen Drittland bzw. aus anderen Drittländern, aus dem/denen die betreffende Ware gemäß der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 in die Union eingeführt werden darf, so sind der/die Code(s) des betreffenden Landes/der betreffenden Länder oder des betreffenden Gebiets/der betreffenden Gebiete des Landes/der Länder sowie der Code des Drittlandes anzugeben, in dem das Geflügel geschlachtet wurde.			
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben): Datum: Stempel:“ Qualifikation und Amtsbezeichnung: Unterschrift:			

d) Die Muster-Veterinärbescheinigung RAT erhält folgende Fassung:

„Muster-Veterinärbescheinigung für Fleisch von Nutzlaufrögeln für den menschlichen Verzehr (RAT)“

LAND		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU				
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.	
			I.3. Zuständige oberste Behörde			
			I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.6.			
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code
	I.10.					
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12.	
	I.13. Verladeort Anschrift		I.14. Datum des Abtransports			
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung: Bezugsdokumente:		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle			
			I.17.			
I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) 02.08.90		
				I.20. Menge		
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐				I.22. Anzahl Packstücke		
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.		
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel ☐						
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐			
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Zulassungsnummer des Betriebs Schlachthof Zerlegungsbetrieb Kühllager Anzahl Packstücke Nettogewicht						

LAND		RAT (Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr)	
II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.1.	Genusstauglichkeitsbescheinigung	
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Fleisch von Laufvögeln ⁽¹⁾ gemäß diesen Vorschriften gewonnen wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:	
		a) Es stammt aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm durchführt/durchführen;	
		b) es wurde gemäß den Anforderungen in Anhang III Abschnitte III und V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt;	
		c) es wurde nach der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung gemäß Anhang I Abschnitt IV Kapitel VII der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 ⁽²⁾ für genusstauglich befunden;	
		d) es wurde gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen;	
		e) die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere ihres Artikels 29, sind gegeben.	
	II.2.	Tiergesundheitsbescheinigung	
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Fleisch von Laufvögeln folgende Anforderungen erfüllt:	
	II.2.1	Es stammt aus	
	⁽²⁾⁽³⁾⁽⁵⁾ entweder [dem Gebiet mit dem Code]		
	⁽²⁾⁽⁴⁾ oder [dem/den Kompartiment(en) ,]		
	das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung frei war(en) von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 und von der		
	⁽⁶⁾ Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008;		
	⁽²⁾⁽¹¹⁾ oder [(einem) registrierten, geschlossenen Laufvogelhaltungsbetrieb(en), der/die von der zuständigen Behörde zugelassen wurde(n), um den/die in einem Umkreis von 100 km, einschließlich — sofern zutreffend — des Gebiets eines Nachbarlandes, mindestens in den letzten 24 Monaten kein Ausbruch niedrig- oder hochpathogener aviärer Influenza zu verzeichnen war und der/die keine epidemiologische Verbindung zu einem Laufvogel- oder Geflügelhaltungsbetrieb hat/haben, in dem mindestens in den letzten 24 Monaten niedrig- oder hochpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist, und der/die zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung frei war(en) von niedrig- und hochpathogener aviärer Influenza sowie von der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008;]		
II.2.2	es wurde aus Laufvögeln gewonnen, die		
	⁽²⁾ entweder [nicht gegen aviäre Influenza geimpft wurden;]		
	⁽²⁾ oder [nach einem Impfplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gegen aviäre Influenza geimpft wurden mit		
			
	(Bezeichnung und Art des Impfstoffs/der Impfstoffe)		
	im Alter von Wochen;]		
	⁽⁷⁾ am (TT.MM.JJJJ) oder in der Zeit vom (TT.MM.JJJJ) bis zum (TT.MM.JJJJ) geschlachtet wurden;		
II.2.3	es wurde		
	⁽²⁾⁽⁶⁾ entweder [II.2.3.1 aus Nutzlaufvögeln gewonnen, die seit dem Schlupf oder zumindest in den letzten drei Monaten vor der Schlachtung ununterbrochen gehalten wurden in		
	⁽²⁾⁽³⁾ entweder [dem Gebiet mit dem Code ;]		
	⁽²⁾⁽⁴⁾ oder [dem/den Kompartiment(en) ;]]		

LAND

RAT (Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr)

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
(2)(11)oder	[II.2.3.1	aus Nutzlaufvögeln gewonnen, die seit dem Schlupf oder seit ihrer Einstellung als Eintagsküken ununterbrochen in (einem) registrierten, geschlossenen Laufvogelhaltungsbetrieb(en) gehalten wurden, der/die von der zuständigen Behörde zugelassen wurde(n), um den/die in einem Umkreis von 100 km, einschließlich — sofern zutreffend — des Gebiets eines Nachbarlandes, mindestens in den letzten 24 Monaten kein Ausbruch niedrig- oder hochpathogener aviärer Influenza zu verzeichnen war und der/die keine epidemiologische Verbindung zu einem Laufvogel- oder Geflügelhaltungsbetrieb hat/haben, in dem mindestens in den letzten 24 Monaten niedrig- oder hochpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;]	
(2)(8)oder	[II.2.3.1	durch Entbeinen und Enthäuten aus Nutzlaufvögeln gewonnen, die seit dem Schlupf oder zumindest in den letzten drei Monaten vor der Schlachtung ununterbrochen gehalten wurden in (2)(3)entweder [dem Gebiet mit dem Code:] (2)(4)oder [dem/den Kompartiment(en):];]	
(2)(11)oder	[II.2.3.1	aus Nutzlaufvögeln gewonnen, die seit dem Schlupf oder seit ihrer Einstellung als Eintagsküken ununterbrochen in (einem) registrierten, geschlossenen Laufvogelhaltungsbetrieb(en) gehalten wurden, der/die von der zuständigen Behörde zugelassen wurde(n), um den/die in einem Umkreis von 100 km, einschließlich — sofern zutreffend — des Gebiets eines Nachbarlandes, mindestens in den letzten 24 Monaten kein Ausbruch niedrig- oder hochpathogener aviärer Influenza zu verzeichnen war und der/die keine epidemiologische Verbindung zu einem Laufvogel- oder Geflügelhaltungsbetrieb hat/haben, in dem mindestens in den letzten 24 Monaten niedrig- oder hochpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;]	
II.2.4	es wurde		
(6)(2)(12)entweder	[II.2.4.1	aus Laufvögeln aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben gewonnen, a) der/die zur Feststellung von Krankheiten, die auf Mensch oder Tier übertragbar sind, regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin kontrolliert wird/werden; b) der/die keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einer Krankheit unterliegt/unterliegen, für die Laufvögel und/oder anderes Geflügel empfänglich ist/sind; c) um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;]	
(8)(2)(12)oder	[II.2.4.1	durch Entbeinen und Enthäuten aus Laufvögeln gewonnen, die zumindest in den letzten drei Monaten vor der Schlachtung in Betrieben aufgezogen/gehalten wurden, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie werden zur Feststellung von Krankheiten, die auf Mensch oder Tier übertragbar sind, regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin kontrolliert; b) sie unterliegen keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einer Krankheit, für die Laufvögel und/oder anderes Geflügel empfänglich ist/sind; c) in den letzten sechs Monaten waren keine Ausbrüche hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen; ferner waren zumindest in den letzten drei Monaten im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) um den Teil des Betriebs, in dem die Laufvögel gehalten werden, keine Ausbrüche hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen;]	
(2)oder	[II.2.4.1	durch Entbeinen und Enthäuten aus Laufvögeln gewonnen, die aus asiatischen oder afrikanischen Ländern stammen und folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie waren im Rahmen eines amtlich genehmigten Programms zur Nagerbekämpfung zumindest in den letzten 14 Tagen vor der Schlachtung in einem zeckensicheren Umfeld unter Quarantäne gestellt; b) sie wurden vor der Verbringung in das zeckensichere Umfeld (2)entweder [auf Zeckenfreiheit untersucht;] (2)oder [nach folgendem Verfahren behandelt, mit dem alle Zecken sicher abgetötet werden sollten (Behandlung angeben): und die Behandlung hinterließ keine nachweisbaren Rückstände im Fleisch;] c) sie (jede einzelne Partie) wurden beim Eintreffen im Schlachthof auf Zecken untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;]	

LAND RAT (Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr)

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.2.5	es stammt nicht von Laufvögeln, die im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Geflügel- und/oder Laufvogelkrankheiten getötet wurden;		
II.2.6	es stammt von Laufvögeln,		
(²)(⁶)(⁹) <i>entweder</i>	[II.2.6.1 die in den letzten 30 Tagen vor der Schlachtung mit einem Lebendimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurden;]		
(²)(⁶) <i>oder</i>	[II.2.6.1 die in den letzten 30 Tagen vor der Schlachtung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurden;]		
(²)(⁸) <i>entweder</i>	[II.2.6.1 die nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurden;]		
(²)(⁸) <i>oder</i>	[II.2.6.1 die mit einem Lebendimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurden, der die Anforderungen gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 nicht erfüllt; die Laufvögel wurden jedoch nicht in den letzten 30 Tagen vor der Schlachtung geimpft;]		
(²)(⁸) <i>oder</i>	[II.2.6.1 die mit einem Totimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurden, der die Anforderungen gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 erfüllt;]		
(⁸)(¹⁰)[II.2.7	es stammt von Laufvögeln aus Betrieben, die zumindest in den letzten sechs Monaten unmittelbar vor der Einfuhr in die Union nach einem statistisch orientierten Stichprobenplan auf die Newcastle-Krankheit überwacht wurden, wobei die Ergebnisse negativ waren;]		
II.2.8	es stammt von Laufvögeln, die während der Beförderung zum Schlachthof nicht mit Geflügel und/oder Laufvögeln in Berührung gekommen sind, das/die mit hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit infiziert war(en);		
II.2.9	es stammt aus zugelassenen Schlachthöfen, die zum Zeitpunkt der Schlachtung keinen Beschränkungen wegen eines vermuteten oder bestätigten Ausbruchs hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit unterlagen und um die im Umkreis von 10 km zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza oder der Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war, und es ist bei der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung und Beförderung nicht mit Laufvögeln oder Fleisch in Berührung gekommen, das/die die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht erfüllt/erfüllen.		
II.3.	Tierschutzbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete frische Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts behandelt wurden, und dass dabei Vorschriften eingehalten wurden, die denen der Kapitel II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates zumindest gleichwertig sind.		
Erläuterungen			
Teil I:			
— Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartmentes gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.			
— Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs angeben.			
— Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben.			

LAND RAT (Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr)

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Teil II: (1) Der Ausdruck „Fleisch von Laufvögeln“ bezeichnet alle genusstauglichen Teile, ausgenommen Innereien, die von Nutzlaufvögeln stammen und zur Haltbarmachung lediglich kältebehandelt wurden. Vakuumverpacktem oder in kontrollierter Atmosphäre umhülltem Fleisch muss ebenfalls eine Bescheinigung nach dem vorliegenden Muster beiliegen. (2) Nichtzutreffendes streichen. (3) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen. (4) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben. (5) Für Länder und Gebiete mit Eintrag „N“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies — ausschließlich bei Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr (RAT) — Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen. (6) Gilt nicht für Länder mit Eintrag „VII“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008. (7) Datum oder Daten der Schlachtung angeben. Die Einfuhr solchen Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Laufvögeln stammt, die in dem/den unter Nummer II.2.1 genannten Gebiet oder Kompartiment(en) während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem die Europäische Union die Einfuhr solchen Fleisches aus dem/den betreffenden Gebiet bzw. Kompartiment(en) beschränkt hat. (8) Gilt nur für Länder mit Eintrag „VII“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008. (9) Derartige Sendungen dürfen nicht nach Finnland oder Schweden geschickt werden. (10) Bei nicht geimpften Beständen erfolgt diese Überwachung mittels serologischer Untersuchungen, bei geimpften Beständen mittels Trachealabstrichen. (11) Nur für Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr (RAT) aus Ländern oder Gebieten eines Landes mit Eintrag „H“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008. Es wurden Garantien gegeben, dass das Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr (RAT) von Laufvögeln aus einem registrierten, geschlossenen Laufvogelhaltungsbetrieb stammt, der von der zuständigen Behörde des Drittlandes zugelassen wurde. Im Fall eines Ausbruchs hochpathogener aviärer Influenza kann die Einfuhr solchen Fleisches weiterhin zugelassen werden, wenn es von Laufvögeln aus einem registrierten, geschlossenen Laufvogelhaltungsbetrieb stammt, der frei von niedrig- und hochpathogener aviärer Influenza ist, um den in einem Umkreis von 100 km, einschließlich — sofern zutreffend — des Gebiets eines Nachbarlandes, mindestens in den letzten 24 Monaten kein Ausbruch niedrig- oder hochpathogener aviärer Influenza zu verzeichnen war und der keine epidemiologische Verbindung zu einem Laufvogel- oder Geflügelhaltungsbetrieb hat, in dem mindestens in den letzten 24 Monaten niedrig- oder hochpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist. (12) Gilt nicht für registrierte, geschlossene Laufvogelhaltungsbetriebe.		
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben): Datum: Stempel:“ Qualifikation und Amtsbezeichnung: Unterschrift:		

e) Die Muster-Veterinärbescheinigung E erhält folgende Fassung:

„Muster-Veterinärbescheinigung für Eier (E)“

LAND		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU	
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung
			I.2.a.
			I.3. Zuständige oberste Behörde
			I.4. Zuständige örtliche Behörde
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.6.
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion
	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10.
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Zulassungsnummer		I.12.
	I.13. Verladeort Anschrift		I.14. Datum des Abtransports
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung: Bezugsdokumente:		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle
		I.17. CITES-Nr(n).	
I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Warencode (HS-Code) 04.07	
		I.20. Menge	
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐		I.22. Anzahl Packstücke	
I.23. Plomben-/Containernummer		I.24.	
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel ☐			
I.26.		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐	
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung)			
Zulassungsnummer des Betriebs Packstellen Kühlager Anzahl Packstücke Nettogewicht			

LAND		E (Eier)	
II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.1.	Tiergesundheitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Eier aus einem Betrieb stammen, der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hochpathogener aviärer Influenza und der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war.		
II.2.	Genusstauglichkeitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 2160/2003 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Eier gemäß diesen Vorschriften erzeugt wurden und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:		
II.2.1	Sie stammen aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm durchführt/durchführen;		
II.2.2	sie wurden gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Kapitel I Abschnitt X der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 aufbewahrt, gelagert, befördert und geliefert;		
(¹)II.2.2.1	sie erfüllen die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich zusätzlicher Garantien betreffend Salmonellen bei Sendungen bestimmten Fleisches und bestimmter Eier nach Finnland und Schweden bzw. die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 427/2012 der Kommission über die Ausdehnung der in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen besonderen Garantien betreffend Salmonellen auf Eier, die in Dänemark in Verkehr gebracht werden sollen;]		
II.2.3	die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere ihres Artikels 29, sind gegeben;		
II.2.4	sie erfüllen die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003. Hier sind insbesondere folgende Punkte zu nennen: i) Eier von Legehennenbeständen, in denen bei der epidemiologischen Untersuchung eines durch Lebensmittel verursachten Auftretens <i>Salmonella</i> spp. festgestellt wurde bzw. für die keine gleichwertigen Garantien gegeben wurden, dürfen nicht eingeführt werden, es sei denn, sie sind als Eier der Klasse B gekennzeichnet. ii) Folgende Eier dürfen nicht eingeführt werden, es sei denn, sie sind als Eier der Klasse B gekennzeichnet: Eier von Legehennenbeständen mit unbekanntem Gesundheitsstatus; Eier mit Verdacht auf eine Infektion; Eier von Beständen, die mit <i>Salmonella</i> Enteritidis und/oder <i>Salmonella</i> Typhimurium infiziert sind, für die im Unionsrecht ein Ziel zur Eindämmung des Vorkommens festgelegt wurde und die nicht in einer Weise überwacht werden, die der im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 517/2011 vorgesehenen Überwachung gleichwertig ist; außerdem Eier, für die keine gleichwertigen Garantien gegeben wurden.		
Erläuterungen			
Teil I:			
— Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunftskompartmentes gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.			
— Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs angeben.			
— Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben.			
— Feld 1.18: Eierklasse gemäß Anhang VII Teil VI der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 angeben.			

LAND		E (Eier)
II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Teil II:		
(1) Streichen, wenn die Sendung nicht zur Einfuhr nach Schweden, Finnland oder Dänemark bestimmt ist.		
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin		
Name (in Großbuchstaben):		Qualifikation und Amtsbezeichnung:
Datum:		Unterschrift:
Stempel:		

